

ERGO Kfz-Versicherung Bedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung *Basis und Premium*

• Kundeninformation

(Stand: 1.4.2013)

ERGO

Versichern heißt verstehen.

Kundeninformation für Ihre ERGO Kfz-Versicherungen

1. Informationen zum Versicherer

Ihr **Vertragspartner** ist die
ERGO Versicherung AG
Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Torsten Oletzky
Vorstand: Christian Diedrich (Vorsitzender), Rolf Bauernfeind,
Olaf Bläser, Jürgen Engel, Frank Sievers
Sitz des Unternehmens: Düsseldorf
Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 36466

Die **Hauptgeschäftstätigkeit** unseres Unternehmens ist im In- und Ausland der unmittelbare Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung. Davon ausgenommen sind die Kredit- und Kautionsversicherung.

2. Informationen zum Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug umfasst je nach Inhalt des Vertrags und dem vereinbarten Umfang folgende Versicherungsarten:

Die **Kfz-Haftpflicht** leistet bis zu den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen Schadenersatz bei begründeten Ansprüchen Dritter und wehrt unberechtigte Ansprüche ab. Sie leistet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch das versicherte Fahrzeug entstehen.

Die **Kfz-Umweltschadenhaftpflicht** bietet Schutz, wenn man gegen Sie öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz erhebt. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf mit dem Fahrzeug verursachte Umweltschäden.

Die **Teilkasko** schützt bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs. Zum Beispiel durch Naturgewalten, Diebstahl, Glasbruch oder Zusammenstoß mit Tieren. Die **Vollkasko** umfasst zusätzlich Unfallschäden am versicherten Fahrzeug – auch selbstverursachte – sowie Schäden durch mut- und böswillige Handlungen Dritter.

Der **Autoschutzbrief** hilft den versicherten Personen bei Panne, Diebstahl oder Unfall des versicherten Fahrzeugs.

Die Kfz-Haftpflicht-, die Kfz-Umweltschadenhaftpflicht- und die Kaskoversicherung und der Autoschutzbrief sind rechtlich voneinander getrennte selbstständige Verträge.

Es gelten die **Allgemeinen Bedingungen der ERGO Versicherung AG für die Kfz-Versicherung Basis und Premium (AKB Basis/Premium)**. Nähere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung finden Sie in den Abschnitten C bis G AKB *Basis/Premium*.

3. Informationen zu den Verträgen

Die einzelnen **Beiträge** und den Gesamtbeitrag mit der Versicherungssteuer und die Zahlungsperiode finden Sie im

Antrag. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung finden Sie in den Abschnitten B.1 und J AKB *Basis/Premium*. Sollten sich Abweichungen ergeben, informieren wir Sie hierüber mit dem Versicherungsschein. Sie haben dann ein Widerspruchsrecht. Hierüber informieren wir Sie gesondert.

Der **Vertragsabschluss** erfolgt mit unserer Annahme Ihres Antrags. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt. Dies setzt voraus, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Abschnitt B.1 AKB *Basis/Premium* zahlen.

Sie können Ihre Anträge innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Über Ihr **Widerrufsrecht** informieren wir Sie im Antrag und im Versicherungsschein.

Angaben zur **Laufzeit** finden Sie in Abschnitt B.4 AKB *Basis/Premium* sowie Ihrem Antrag.

Eine **Vertragskündigung** ist mit Frist von einem Monat zum Ablauf möglich. Sie und wir können einen vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit kündigen. Die Einzelheiten und die weiteren außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten finden Sie in den AKB *Basis/Premium*. Wenn ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, weisen wir Sie darauf gesondert hin.

Für die Anbahnung und die Durchführung des Vertrags gilt das **Recht der Bundesrepublik Deutschland**.

Das zuständige **Gericht** für Klagen aus dem Versicherungsvertrag finden Sie in Abschnitt M.7 AKB *Basis/Premium*.

Für die Versicherungsbedingungen, sämtliche Informationen und die Kommunikation während der Vertragslaufzeit gilt die **deutsche Sprache**.

4. Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e. V.“, Leipziger Straße 121, 10117 Berlin (www.versicherungsombudsmann.de). Soweit Sie Verbraucher im Sinne der Verfahrensordnung sind, können Sie damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.

Allgemeine Bedingungen der ERGO Versicherung AG für die Kraftfahrtversicherung mit Versicherungssch

A	Versicherte Risiken	6
A.1	Für welche Fahrzeugarten gelten diese Bedingungen?	6
A.2	Gibt es Fahrzeugarten, für die diese Bedingungen nicht gelten?	6
A.3	Welche rechtlich selbstständigen Versicherungsarten kann Ihre Kfz-Versicherung umfassen?	6
B	Zustandekommen des Versicherungsschutzes und vorläufiger Versicherungsschutz	6
B.1	Wie kommt Ihr Versicherungsschutz zustande und wann beginnt er?	6
B.2	Was passiert, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?	6
B.3	Wann haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz?	6
B.4	Was ist ein Versicherungsjahr, wie lange läuft der Vertrag, was gilt zur Ablaufkündigung?	7
C	Kfz-Haftpflicht – die Versicherung für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	7
C.1	Was versichern wir?	7
C.2	Was versichern wir in der Kfz-Haftpflicht nicht?	8
C.3	Wer ist versichert?	8
C.4	Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Versicherungssummen)	9
D	Kfz-Umweltschadenhaftpflicht – die Versicherung, wenn öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz erhoben werden	9
D.1	Was versichern wir?	9
D.2	Was versichern wir in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht nicht?	9
D.3	Wen versichern wir?	10
D.4	Bis zu welcher Höhe zahlen wir? (Versicherungssummen)	10
E	Kasko – die Versicherung für Schäden an Ihrem Fahrzeug	10
E.1	Was versichern wir?	10
E.2	Welche Ereignisse versichern wir in der Teilkasko?	11
E.3	Welche Ereignisse versichern wir in der Vollkasko?	12
E.4	Was versichern wir in der Kasko nicht?	12
E.5	Wie regulieren wir einen Kaskoschaden?	12
E.6	Wann müssen wir zahlen; wann können Sie Ihren Anspruch abtreten?	15
E.7	Fordern wir Leistungen zurück, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	15
E.8	Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenshöhe tun?	15
F	Premium – zusätzliche Hilfeleistungen mit InterAss	15
F.1	Wann hilft Ihnen InterAss?	15
F.2	Wer ist versichert?	15
F.3	Welche Leistungen bieten wir?	15
F.4	Bei welchen Ereignissen hilft InterAss nicht?	16
F.5	Gehen Forderungen auf uns über?	16
G	Autoschutzbrief – umfangreiche Hilfeleistungen rund um Ihr Fahrzeug	16
G.1	Wann und für welche Fahrzeuge können Sie den Autoschutzbrief vereinbaren?	16
G.2	Wer ist versichert?	16
G.3	Welche Ereignisse versichern wir?	16

G.4	Wann haben Sie keinen oder nur eingeschränkten Versicherungsschutz?	16
G.5	Welche Leistungen bieten wir im Schadensfall?	17
G.6	Gehen Forderungen auf uns über?	19
H	Vertragspflichten	19
H.1	Welche Pflichten haben Sie bis zur Antragstellung und welche Folgen haben Pflichtverletzungen?	19
H.2	Welche Pflichten haben Sie nach Abschluss des Vertrags und welche Folgen gibt es?	19
H.3	Was gilt bei Änderung der Verwendung des Fahrzeugs?	20
H.4	Welche Pflichten bestehen bei Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen haben Pflichtverletzungen?	20
H.5	Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen haben Pflichtverletzungen?	21
H.6	Welche Pflichten und Rechte haben mitversicherte Personen und welche Folgen haben Pflichtverletzungen?	22
I	Kündigung nach einem Schadensereignis	23
J	Zahlungsintervalle, Folgebeiträge und Lastschriftverfahren	23
J.1	Welche Zahlungsintervalle gibt es?	23
J.2	Was passiert, wenn Sie Folgebeiträge nicht rechtzeitig bezahlen?	23
J.3	Welche Besonderheiten gelten beim Lastschriftverfahren?	23
K	Beitragsberechnung nach Regionalklassen, Typklassen, Tarif, Tarifgruppen und Gefahren- und Tarifmerkmalen	24
K.1	Wie erfolgt die Zuordnung zu einer Regionalklasse und wann wird die Zuordnung geändert?	24
K.2	Wie erfolgt die Zuordnung zu einer Typklasse und wann wird die Zuordnung geändert?	24
K.3	Unter welchen Voraussetzungen können wir unseren Tarif in der Kfz-Haftpflicht und in der Kasko ändern?	24
K.4	Haben Sie bei Änderungen ein Kündigungsrecht?	25
K.5	Zwischen welchen Berufsgruppen (Tarifgruppen) unterscheiden wir?	25
K.6	Welche Folgen hat eine gesetzliche Änderung in der Kfz-Haftpflicht?	25
K.7	Welche Gefahren- und Tarifmerkmale können die Höhe Ihres Beitrags auch beeinflussen?	25
L	Schadenfreiheitsrabattsystem	27
L.1	Wie erfolgt die Einstufung in unser Schadenfreiheitsrabattsystem bei Vertragsbeginn?	28
L.2	Was passiert bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit?	29
L.3	Wie erfolgt die jährliche Neueinstufung bei schadenfreiem Verlauf?	29
L.4	Wie erfolgt die jährliche Neueinstufung bei schadenbelastetem Verlauf?	29
L.5	Was passiert, wenn Sie Ihren Schadenfreiheitsrabatt abgeben?	30
L.6	Welche Auskünfte über Ihren Schadensverlauf gibt es?	31
M	Allgemeine Bestimmungen	31
M.1	In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?	31
M.2	Wann und aus welchem Anlass können wir die Bedingungen ändern?	31
M.3	Was ist bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs zu beachten?	31
M.4	Welche Besonderheiten gelten für alle Kündigungen?	32
M.5	Welches Recht und welche Vertragssprache gelten?	32
M.6	Wann können Sie sich an den Ombudsmann oder die Versicherungsaufsicht wenden?	32
M.7	Welche Gerichte sind zuständig?	32
N	Außerbetriebsetzung, Ruheversicherung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	33
N.1	Was müssen Sie bei einer Außerbetriebsetzung beachten?	33
N.2	Wann können Sie eine gesonderte Ruheversicherung abschließen?	33
N.3	Wann besteht Versicherungsschutz mit ungestempelten Kennzeichen?	33
O	Regelungen für Saison-, Kurzzeit-, Ausfuhr- und Wechselkennzeichen	33
O.1	Was müssen Sie bei Saisonkennzeichen beachten?	33
O.2	Was müssen Sie bei Kurzzeitkennzeichen beachten?	34
O.3	Was müssen Sie bei Ausfuhrkennzeichen beachten?	34
O.4	Was müssen Sie bei Wechselkennzeichen beachten?	34

Allgemeine Bedingungen der ERGO Versicherung AG für die Kfz-Versicherung mit Versicherungsschutz *Basis* oder *Premium* (AKB *Basis/Premium*)

A Versicherte Risiken

A.1 Für welche Fahrzeugarten gelten diese Bedingungen?

Diese Bedingungen gelten nur für Pkw, Wohnmobile, Krafträder und -roller jeweils mit Eigenverwendung.

A.2 Gibt es Fahrzeugarten, für die diese Bedingungen nicht gelten?

Diese Bedingungen gelten nicht für:

- Taxen
- Selbstfahrervermietfahrzeuge
- Mietwagen
- Leichtkrafträder und -roller
- Kleinkrafträder und -roller
- Kfz mit Versicherungskennzeichen
- Risiken des Kfz-Handel und -Handwerks
- Risiken von Kfz-Herstellern
- Risiken mit roten Kennzeichen für die Durchführung von Prüfungsfahrten

A.3 Welche rechtlich selbstständigen Versicherungsarten kann Ihre Kfz-Versicherung umfassen?

- Kfz-Haftpflicht
- Kfz-Umweltschadenhaftpflicht
- Kasko (Voll- oder Teilkasko)
- InterAss
- Autoschutzbrief

In der Kfz-Haftpflicht und in der Kasko gibt es Versicherungsschutz *Basis* und *Premium*.

Für *Premium* haben wir die Zusatzbausteine Rabattschutz und *KaskoPlus*.

Haben Sie eine Kfz-Haftpflicht und eine Vollkasko, können Sie Rabattschutz nur einheitlich für beide Versicherungsarten vereinbaren.

B Zustandekommen des Versicherungsschutzes und vorläufiger Versicherungsschutz

B.1 Wie kommt Ihr Versicherungsschutz zustande und wann beginnt er?

Ihr Versicherungsschutz kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht das dadurch, dass Sie den Versicherungsschein von uns erhalten.

Ihr Schutz beginnt ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten Beitrag bezahlt haben.

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich zahlen.

B.2 Was passiert, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

Sie haben von Anfang an keinen Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen. Das gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wenn Sie diese jedoch zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange Sie den Beitrag nicht bezahlt haben. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Nach einem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Sie beträgt für jeden angefangenen Monat 15 Prozent des Jahresbeitrags. Wir erheben sie vom beantragten Beginn bis zu unserem Rücktritt. Wir fordern höchstens 40 Prozent des Jahresbeitrags.

B.3 Wann haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz?

Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

Wenn wir Ihnen eine elektronische Versicherungsbestätigungsnummer (eVB) geben, haben Sie nur in der Kfz-Haftpflicht vorläufigen Versicherungsschutz. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug mit unserer eVB zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Den vorläufigen Versicherungsschutz bieten wir mit der eVB nur in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Ein höherer oder erweiterter vorläufiger Versicherungsschutz gilt nur, wenn wir es Ihnen bei der Antragsaufnahme gesondert und ausdrücklich bestätigt haben.

Für weitere Versicherungsarten haben Sie nur vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir es Ihnen gesondert und ausdrücklich bestätigt haben.

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz kann rückwirkend entfallen. Das geschieht, wenn Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, obwohl wir Ihren Antrag auf endgültigen Versicherungsschutz unverändert angenommen haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Das gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Rechtzeitig bedeutet: Nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins müssen Sie unverzüglich bezahlen.

Unverzüglich heißt ohne schuldhaftes Zögern.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam. Ihre Kündigung wird sofort mit deren Zugang bei uns wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Wenn Sie den Versicherungsvertrag über den endgültigen Versicherungsschutz widerrufen, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns. So regelt es § 8 Versicherungsvertragsgesetz.

Beitrag für den vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum, in dem der vorläufige Versicherungsschutz besteht, müssen Sie Beitrag zahlen. Er entspricht zeitanteilig dem Jahresbeitrag für den endgültigen Versicherungsschutz. Wir erheben ihn zusammen mit dem Beitrag für den endgültigen Versicherungsschutz.

Wenn Sie uns den Antrag für den endgültigen Versicherungsschutz nicht einreichen und wir deshalb keinen Versicherungsschein ausfertigen können, gilt:

Der Beitrag berechnet sich nach dem hierfür festgelegten Tarif zeitanteilig für den vorläufigen Versicherungsschutz. Der Mindestbeitrag beträgt 50 Euro.

B.4 Was ist ein Versicherungsjahr, wie lange läuft der Vertrag, was gilt zur Ablaufkündigung?

Laufzeit und Versicherungsjahr

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Versicherungsjahr ist grundsätzlich der Zeitraum eines Jahres.

Beginnt Ihr Vertrag am ersten eines Monats, beginnt das nächste Versicherungsjahr ein Jahr nach diesem Zeitpunkt um 0 Uhr. Hat Ihr Vertrag nicht am ersten eines Monats begonnen, beginnt das neue Versiche-

rungsjahr nach Ablauf eines Jahres erst am nächsten Monatsersten um 0 Uhr.

Sie können auch beantragen, dass die folgenden Versicherungsjahre zu einem früheren Monatsersten beginnen.

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Es sein denn, Sie oder wir kündigen zum Ablauf.

Das gilt auch, wenn das erste Versicherungsjahr nur deshalb kürzer ist, damit die folgenden Versicherungsjahre früher beginnen.

Ist ausdrücklich eine kürzere Laufzeit als ein Jahr vereinbart und soll sich der Vertrag nicht verlängern, endet er, ohne dass er gekündigt werden muss.

Kündigung zum Ablauf

Sie und wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

C Kfz-Haftpflicht – die Versicherung für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

C.1 Was versichern wir?

Schadensersatzansprüche

Wir regulieren Schadensersatzansprüche aufgrund der Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts.

Das machen wir, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen abhanden kommen, beschädigt oder zerstört werden,
- reine Vermögensschäden verursacht werden

und deswegen Schadensersatzansprüche gegen Sie oder uns geltend gemacht werden.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Schadensersatz für begründete Ansprüche leisten wir in Geld.

Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Regulierungsvollmacht

Wir dürfen gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen erfüllen oder abwehren. Wir können Erklärungen, die uns zweckmäßig erscheinen, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abgeben.

Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen

Der Versicherungsschutz gilt auch für einen Anhänger, der mit dem versicherten Fahrzeug verbunden ist.

Wenn für abgeschleppte Fahrzeuge keine eigene Haftpflicht besteht, gilt unser Versicherungsschutz auch hierfür.

Unser Versicherungsschutz für Anhänger oder abgeschleppte Fahrzeuge gilt auch, wenn sie sich während des Gebrauchs von dem versicherten Fahrzeug lösen und sich noch in Bewegung befinden.

Premium bietet Versicherungsschutz für Mietfahrzeuge im Ausland

Wir versichern auch den Gebrauch eines von Ihnen gemieteten Pkw, Wohnmobils, Kraftrads oder -rollers auf einer Reise im Ausland. Das gilt nur, soweit aus einer für dieses Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflicht kein Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsschutz gilt nur für die in Ihrem deutschen Vertrag vereinbarten Fahrer. Die gesetzliche Haftpflicht des Halters des gemieteten Fahrzeugs versichern wir nicht. Das gilt auch für Ansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs.

Als Ausland gilt der vertraglich vereinbarte Geltungsbe- reich ohne Deutschland.

Die Höchstgrenze unserer Leistung je Schadensereignis entspricht der Ihres deutschen Vertrags. Dessen weitere Vereinbarungen gelten entsprechend.

C.2 Was versichern wir in der Kfz-Haftpflicht nicht?

Vorsatz

Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen, versichern wir nicht.

Genehmigte Rennen und Übungsfahrten

Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen, versichern wir nicht. Das gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen ist eine Pflichtverletzung bei Gebrauch des Fahrzeugs.

Fahrzeugschäden

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn das versicherte Fahrzeug abhanden kommt, beschädigt oder zerstört wird.

Abgeschleppte Fahrzeuge oder Anhänger

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn ein mit dem versicherten Fahrzeug abgeschlepptes Fahrzeug oder ein verbundener Anhänger abhanden kommt, beschädigt oder zerstört wird.

Hinweis: Wenn Sie ein betriebsunfähiges Fahrzeug abschleppen, versichern wir dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden. Das gilt nur, wenn Sie ohne gewerbliche Absicht im Rahmen üblicher Hilfeleistung handeln.

Beförderte Sachen

Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden, versichern wir nicht. Dies gilt auch für Reisegepäck und elektronische Geräte.

Hinweis: Sachen des persönlichen Bedarfs, die Insassen eines Kfz grundsätzlich immer mit sich führen (z. B. Brille, Brieftasche, Medikamente), versichern wir.

Sachen unberechtigter Insassen versichern wir nicht.

Schadenersatzansprüche gegen mitversicherte Personen
Sach- oder Vermögensschäden, die Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch eine mitversicherte Person bei Gebrauch des Fahrzeugs zugefügt werden, versichern wir nicht.

Liefer- und Beförderungsfristen

Wenn Liefer- und Beförderungsfristen nicht eingehalten werden, versichern wir dadurch entstehende reine Vermögensschäden nicht.

Kernenergie

Schäden durch Kernenergie versichern wir nicht.

Hinweis zu C.2:

Ansprüche, die Sie vertraglich vereinbart oder gesondert zugesagt haben, versichern wir nicht, wenn sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

C.3 Wer ist versichert?

Unser Kfz-Haftpflicht-Schutz gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- Halter des Fahrzeugs,
- Eigentümer des Fahrzeugs,
- Fahrer des Fahrzeugs,
- Beifahrer, unter folgenden Voraussetzungen: Es besteht ein Arbeitsverhältnis mit Ihnen oder dem Halter. Im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses begleitet er nicht nur gelegentlich den berechtigten Fahrer, um ihn abzulösen oder um Lade- und Hilfsarbeiten vorzunehmen.
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer eines mitversicherten Anhängers oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in H.6.

C.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Versicherungssummen)

Höchstzahlung

Wir leisten für ein Schadensereignis jeweils bis zur Höhe der Summen, die für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbart wurden.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Haben mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden dieselbe Ursache, gelten sie als ein einziges Schadensereignis.

Versicherungssummen reichen nicht aus

Wenn die Ansprüche höher sind als die Versicherungssummen, zahlen wir nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie einen nicht oder nicht vollständig erfüllten Schadensersatzanspruch selbst bezahlen.

D Kfz-Umweltschadenhaftpflicht – die Versicherung, wenn öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz erhoben werden

Den Schutz der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht erhalten Sie nicht, wenn Sie nur eine Kfz-Haftpflicht mit gesetzlichen Mindestversicherungssummen vereinbart haben.

D.1 Was versichern wir?

Schadensersatzansprüche

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass sie durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Hinweis: Ersatzansprüche bestehen nur für Schäden, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit verursacht werden. Eine Haftung besteht grundsätzlich nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit (Verschuldenshaftung). Lediglich für bestimmte berufliche Tätigkeiten, die vom Gesetzgeber als besonders hohes Risiko angesehen werden (z. B. Entsorger, Gefahrguttransporte, Chemieunternehmen, Deponien), gilt eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung).

Für Ansprüche, die auch ohne das Umweltschadengesetz aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können, besteht kein Versicherungsschutz. Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflicht abgesichert.

Schadensersatz für begründete Ansprüche zahlen wir in Geld.

Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Regulierungsvollmacht

Wir können alle Erklärungen, die uns zweckmäßig erscheinen, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abgeben. Das dürfen wir, um Schäden abzuwickeln und unberechtigte Forderungen von Behörden oder sonstigen Dritten abzuwehren.

Kommt es im Schadensfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

D.2 Was versichern wir in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht nicht?

Vorsatz, genehmigte Rennen und Übungsfahrten, vertragliche Ansprüche, Kernenergie

Die Regelungen in C.2 zu Vorsatz, zu genehmigten Rennen und Übungsfahrten, zu vertraglichen Ansprüchen und zu Kernenergie gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt versichern wir nicht.

Ausbringungsschäden

Schäden durch die Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von

- Klärschlamm,
- Jauche,
- Gülle,
- festem Stallung,
- Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln

versichern wir nicht.

Hinweis: Wir versichern solche Schäden, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen. Das gilt auch, wenn sie durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Schäden durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, versichern wir nicht.

Hinweis zu D.2:

Für Ansprüche, die Sie vertraglich vereinbart oder gesondert zugesagt haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

D.3 Wen versichern wir?

Es sind dieselben Personen wie in der Kfz-Haftpflicht versichert.

D.4 Bis zu welcher Höhe zahlen wir? (Versicherungssummen)

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Mio. Euro je Schadensereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadensereignis.

Für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Schadensereignisse zahlen wir insgesamt höchstens die zweifache Versicherungssumme.

E Kasko – die Versicherung für Schäden an Ihrem Fahrzeug

E.1 Was versichern wir?

Fahrzeug und mitversicherte Teile

Wir versichern Ihr Fahrzeug und straßenverkehrsrechtlich zulässige Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile (Teile), sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.

Besonderheiten für mitversicherte Teile

Wir unterscheiden zwischen Teilen, die wir

- nicht versichern,
- nur gegen Beitragszuschlag versichern,
- nur gegen Beitragszuschlag versichern, wenn sie einen festgelegten Wert übersteigen,
- beitragsfrei versichern.

a) Folgende Teile **versichern wir nicht**:

- Autodecken oder Reiseplacids oder Edelpelze
- Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut)
- Daten-, Bild- und Tonträger
- Ersatzteile
- Fahrerkleidung
- faltgaragen, Regenschutzplanen
- Fotoausrüstung
- Funkrufempfänger
- Garagentoröffner (Sendeteil)
- Heizung (soweit nicht fest eingebaut)
- Magnetschilder
- Markisen
- Maskottchen
- mobile Navigations- und Multifunktionsgeräte
- Mobiltelefone
- Vorzelte

sowie alle weiteren nicht fest mit dem Fahrzeug verbundenen Teile. Diese Teile sind jedoch versichert, wenn deren Nutzung ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen kann.

b) Folgende fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile versichern wir nur **gegen Beitragszuschlag**:

- Doppelpedalanlage
- Head-up Display
- Nachtsicht-Assistent und damit zur Anzeige notwendige technische Einrichtungen; auch als Bestandteil eines Ausstattungspakets
- Abstandsregeltempomat/automatische Distanzregelung; auch als Bestandteil eines Ausstattungspakets
- nicht serienmäßige Kotflügelverbreiterung und Vollverkleidung
- Panzerglas
- Veränderungen, die nicht der serienmäßigen Farb- oder Designlinie entsprechen
- Änderungen an Fahrwerk und/oder Triebwerk zur Leistungssteigerung oder Verbesserung der Fahreigenschaften
- nicht serienmäßiges Interieur, das dem persönlichen Komfort dient

c) Folgende fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile versichern wir bis zu einem Neuwert von insgesamt 1.500 Euro (inkl. MwSt.) **ohne Beitragszuschlag**:

- Video-, Audio-, Funk- und Navigationsgeräte und deren Zusatzteile

Übersteigt der Gesamtneuwert all dieser Teile 1.500 Euro, versichern wir nur den gesamten Neuwert (nicht abzüglich 1.500 Euro) **gegen Beitragszuschlag**.

Premium erhöht den Wert auf 5.000 Euro

Die unter b) und c) fallenden Teile versichern wir bis zu einem Neuwert von insgesamt 5.000 Euro (inkl. MwSt.) **ohne Beitragszuschlag**. Übersteigt der Gesamtneuwert aller Teile unter b) und c) 5.000 Euro, versichern wir nur den gesamten Neuwert (nicht abzüglich 5.000 Euro) **gegen Beitragszuschlag**.

KaskoPlus erhöht den Wert auf 20.000 Euro

Die Grenze von 5.000 Euro bei *Premium* erhöhen wir auf 20.000 Euro (inkl. MwSt.).

d) Alle nicht unter a) bis c) erfassten Teile versichern wir **beitragsfrei**. Voraussetzung ist, dass eine feste Verbindung mit dem Fahrzeug besteht oder die Teile im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden.

Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile versichern wir auch:

- einen Satz Räder mit Sommer- oder Winterbereifung
- Dach- und Heckträger
- Gepäckabdeckung (Netz, Rollo, Gitter)
- Dachkoffer und Hardtop

- Kindersitze
- Schneeketten

E.2 Welche Ereignisse versichern wir in der Teilkasko?

Unser Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

Als **Brand** gilt ein Feuer mit Flammenbildung. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. **Explosion** ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Schäden durch **Kurzschluss** an der Verkabelung des Fahrzeugs.

Diebstahl, Raub und Unterschlagung (Entwendung) und unbefugter Gebrauch

a) Besonderheiten bei Unterschlagung und unbefugtem Gebrauch:

Eine Unterschlagung versichern wir nicht, wenn dem Täter das Fahrzeug zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.

Unbefugten Gebrauch versichern wir nur, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Hinweis: Nicht als unbefugter Gebrauch gilt, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurde (z. B. Werkstatt-, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

b) Zusätzliche Regelungen bei Entwendung:

Wenn das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadensanzeige wiedergefunden wird, müssen Sie es zurücknehmen. Voraussetzung ist, dass Sie es innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

Wir werden Eigentümer des Fahrzeugs, wenn Sie es nicht zurücknehmen müssen und unsere Leistungspflicht feststeht.

Wenn wir die Entschädigung wegen Pflichtverletzung oder grober Fahrlässigkeit gekürzt haben und das Fahrzeug wiedergefunden wird, gilt:

Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Verkaufserlös zu. Hiervon ziehen wir die erforderlichen Kosten für die Rückholung und Verwertung anteilig ab. Der Anteil entspricht dem Prozentsatz, um den wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

KaskoPlus bietet Schutz bei Diebstahl und Raub von Fahrzeugschlüsseln

Für den Austausch oder die Kodierung der Schlösser und Schlüssel zahlen wir bei Diebstahl und Raub eines Fahrzeugschlüssels des versicherten Fahrzeugs bis zu 500 Euro (inkl. MwSt.).

Naturgewalten

Wir versichern die direkte Einwirkung von Sturm, Böen, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Sturm und Böen setzen mindestens Windstärke 8 voraus.

Premium bietet Schutz bei weiteren Naturgewalten

Schäden durch die direkte Einwirkung von Erdbeben, Erdbeben oder Schneelawinen auf das Fahrzeug versichern wir auch.

Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst werden.

Erdbeben sind von Berghängen abgehende Gesteins-, Geröll- oder Schlammmassen.

Schneelawinen sind von Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

KaskoPlus bietet Schutz bei Dachlawinen

Wir versichern auch Schäden durch die direkte Einwirkung von Dachlawinen auf das Fahrzeug.

Dachlawinen sind von Dächern abgehende Schnee- oder Eismassen.

Wenn durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden, haben Sie Versicherungsschutz.

Für Schäden, die auf ein Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind, das durch diese Naturgewalten ausgelöst wurde, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Zusammenstoß mit Tieren

Wir versichern den Zusammenstoß des fahrenden Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) sowie mit Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen.

Premium bietet Schutz bei weiteren Tieren

Wir versichern Schäden durch einen Zusammenstoß des fahrenden Fahrzeugs mit Tieren.

Glasbruch

Wir versichern Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Premium bietet weitere Leistungen

Nach einem Glasschaden ersetzen wir auch beschädigte Leuchtmittel. Wir zahlen die Kosten für eine erforderliche Innenraumreinigung.

Tierbiss

Wir ersetzen Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss an Bremsleitungen, Kabeln, Schläuchen, Dämmmaterial oder Gummimanschetten entstehen.

Premium versichert auch Folgeschäden bei Tierbiss

Wir versichern auch Folgeschäden an anderen Teilen bis 1.000 Euro (inkl. MwSt.).

KaskoPlus erhöht die Entschädigung bis 3.000 Euro

Die Entschädigung bis 1.000 Euro bei *Premium* erhöhen wir bis zu 3.000 Euro (inkl. MwSt.).

Premium versichert das Havarie-Grosse-Risiko

Bei der Benutzung von Fähren sind Schäden durch Maßnahmen mitversichert, die vom Schiffsführer unter Beachtung seerechtlicher Bestimmungen veranlasst werden, um Schiff und Ladung vor einer unmittelbaren Gefahr zu retten (Havarie-Grosse). Das gilt nicht, soweit anderweitig Ersatz zu erlangen ist.

E.3 Welche Ereignisse versichern wir in der Vollkasko?

Unser Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

Wir versichern die Schadensereignisse der Teilkasko.

Unfall

Wir versichern einen Unfall des Fahrzeugs.

Ein **Unfall** ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Ein Schaden durch einen Brems- oder Betriebsvorgang oder ein reiner Bruchschaden ist kein Unfallschaden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung, Abnutzung, Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs. Auch Verwindungsschäden und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen sind keine Unfallschäden.

Mut- oder böswillige Handlungen

Wir versichern mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu nutzen. Als berechtigt gelten Personen, denen der Verfügungsberechtigte das Fahrzeug überlassen hat (z. B. Werkstatt-, Hotelangestellter). Hierzu zählen auch Personen, die in einem Näheverhältnis zum Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Premium bietet Auslandsschadenschutz

Wir entschädigen einen Schaden am versicherten Fahrzeug durch einen Unfall im Ausland mit einem nicht in Deutschland versicherten Kfz. Voraussetzung ist, dass der Unfallgegner ganz oder teilweise haftet. Wir ent-

schädigen nur in dem Umfang, in dem der Unfallgegner haftet.

Hierbei richtet sich die Entschädigung nach deutschem Recht. Wir ersetzen den Schaden genauso, als wenn Sie gegen den ausländischen Unfallgegner Ansprüche aus der Kfz-Haftpflicht hätten. Die Entschädigung richtet sich nach der Kfz-Haftpflicht der ERGO Versicherung AG mit Versicherungsschutz *Premium*. Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß M.1 ohne Deutschland.

E.4 Was versichern wir in der Kasko nicht?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen, versichern wir nicht.

Bei grob fahrlässig verursachten Schäden kürzen wir unsere Leistung. Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Premium verzichtet auf die Leistungskürzung

Bei grober Fahrlässigkeit verzichten wir darauf, unsere Leistung zu kürzen. Das gilt nicht,

- wenn das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile entwendet werden
- wenn das Schadensereignis eine Folge von Alkoholgenuß oder anderer berauschender Mittel ist.

Rennen und Übungsfahrten

Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen, versichern wir nicht. Das gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

Wenn nur die Reifen beschädigt oder zerstört werden, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Schäden durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt versichern wir nicht. Das gilt auch für Schäden, die nur mittelbar durch diese Ereignisse verursacht werden.

Kernenergie

Schäden durch Kernenergie versichern wir nicht.

E.5 Wie regulieren wir einen Kaskoschaden?

Entschädigung und Grenzen

Wir zahlen die für die Reparatur erforderlichen Kosten. Die Höchstgrenze hierfür ist der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs einschließlich der mitversicherten Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird. Sie müssen uns die Reparaturkosten durch eine Rechnung nachweisen.

Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert oder belegen Sie die Reparatur nicht durch eine Rechnung, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur. Wir zahlen allerdings nur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes.

Bei wirtschaftlichem Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert abzüglich eines vorhandenen Restwertes.

Lassen Sie bei einem wirtschaftlichen Totalschaden trotzdem reparieren, regulieren wir wie bei einer Beschädigung.

Unsere Leistungsgrenze ist der Preis für ein neues Fahrzeug gleichen Typs und gleicher Ausstattung nach unverbindlicher Empfehlung des Herstellers. Ist der Fahrzeugtyp nicht mehr verfügbar, gilt der Preis eines vergleichbaren Nachfolgemodells in der versicherten Ausführung. Wir ziehen orts-, marken- und branchenübliche Nachlässe ab.

Rest- und Altteile sowie das nicht reparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Verkaufswert auf die Entschädigung angerechnet.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs am Tag des Schadens bezahlen müssen.

Restwert ist der Verkaufswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Premium bietet Neupreischädigung für Pkw-Erstbesitzer

In den ersten 6 Monaten nach Erstzulassung ist unsere Leistungsgrenze für Erstbesitzer der Neupreis des Pkw.

Erstbesitzer können Sie als unser Versicherungsnehmer oder ein anderer Halter des Pkw sein.

Die Neupreischädigung zahlen wir auch, wenn die erforderlichen Reparaturkosten 80 Prozent des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Betrag zahlen wir nur unter folgenden Voraussetzungen: Sie weisen nach, dass die gesamte Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der Entschädigung für die Reparatur des Pkw oder den Kauf eines Ersatzfahrzeugs verwendet wurde.

War der beschädigte Pkw von Ihnen geleast oder fremdfinanziert, müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass Ihnen der reparierte Pkw oder das Ersatzfahrzeug wieder zur Verfügung steht.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Pkw in der versicherten Ausführung oder eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadens bezahlt werden muss. Er richtet sich nach der unverbindlichen Empfehlung des Herstellers abzüglich orts-, marken- und branchenüblicher Nachlässe.

KaskoPlus bietet für höchstens zwei Jahre alte Pkw Kaufpreischädigung und höhere Entschädigung für ältere Pkw

Wir erhöhen unsere Leistungsgrenze für Pkw nach Ablauf der 6 Monate, in denen wir den Neupreis zahlen würden, für weitere 18 Monate auf den Kaufpreis.

Wenn für den Pkw kein Erstbesitz mehr vorliegt, erhöht sich unsere Leistungsgrenze in den ersten 24 Monaten nach Erstzulassung auf den Kaufpreis.

Für ältere Pkw erhöhen wir unsere Entschädigungsleistung bei wirtschaftlichem Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des gesamten Fahrzeugs:

- im 3. Jahr nach Erstzulassung um 5 Prozent
- im 4. Jahr nach Erstzulassung um 10 Prozent und
- vom 5. bis Ende des 15. Jahres nach Erstzulassung um 15 Prozent.

Den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Betrag zahlen wir nur unter folgenden Voraussetzungen: Sie weisen nach, dass die gesamte Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der Entschädigung für die Reparatur des Pkw oder den Kauf eines Ersatzfahrzeugs verwendet wurde.

War der beschädigte Pkw von Ihnen geleast oder fremdfinanziert, müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass Ihnen der reparierte Pkw oder das Ersatzfahrzeug wieder zur Verfügung steht.

Kaufpreis ist der Preis, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich bezahlt wurde.

Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir seine Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn diese im Zuge der Schadensbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Abzug neu für alt

Wir ziehen für den Austausch alter gegen neue Teile oder bei teilweiser oder vollständiger Lackierung des Fahrzeugs einen Betrag von den Kosten ab (Abzug neu für alt). Der Abzug entspricht dem Alter und der Abnutzung der alten Teile und der Lackierung.

Wenn das Schadensereignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung eintritt, erfolgt der Abzug neu für alt nur für

- Bereifung,
- Batterie,
- Akkus von Elektrofahrzeugen,
- Lackierung und
- elektronische Navigationssysteme.

Für elektronische Navigationssysteme ziehen wir entsprechend des Alters für jeden angefangenen Monat 1 Prozent ab.

Premium beschränkt den Abzug neu für alt

Ein Abzug neu für alt erfolgt nur für:

- zum Schadenszeitpunkt mehr als zwei Jahre alte elektronische Navigationssysteme. Für elektronische Navigationssysteme ziehen wir ab dem dritten Jahr für jedes dann angefangene Jahr 10 Prozent ab.
- Audio-, Video- und Funkgeräte und deren Zusatzteile. Dies gilt nicht, wenn das Schadensereignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung eintritt.

Selbstbeteiligung

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird bei jedem Schadensfall von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Sind über einen Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert, gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadensfall gesondert.

Selbstbeteiligung und Windschutzscheibe

Sofern eine beschädigte Windschutzscheibe ohne Neueinbau repariert wird und kein weiterer Schaden am Fahrzeug zu reparieren ist, verzichten wir auf die Selbstbeteiligung. Voraussetzung ist, dass ein durch uns vermittelter Anbieter repariert.

Selbstbeteiligung und Auslandsschadenschutz

Wenn wir in der Vollkasko einen Schaden am versicherten Fahrzeug durch einen Unfall im Ausland mit einem nicht in Deutschland versicherten Kfz regulieren, verzichten wir auf die Selbstbeteiligung. Das gilt nicht, wenn der Unfallgegner nur teilweise haftet und Sie den verbleibenden Teil auch über Ihre Kasko regulieren.

Was ersetzen wir nicht?

- Abschleppkosten
- Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen
- Treibstoff
- weitere Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit)
- die Minderung des Wertes, des äußeren Ansehens oder der Leistungsfähigkeit
- Zulassungs-, Überführungs- oder Verwaltungskosten
- Kosten eines Mietfahrzeugs
- Nutzungsausfall

KaskoPlus zahlt anteilige Kosten eines Mietfahrzeugs und eine Wertminderung

Wenn wir einen Kaskoschaden entschädigen, zahlen wir auch Kosten für ein Mietfahrzeug. Das gilt nicht bei Totalentwendungen und reinen Glasbruchschäden.

Wir zahlen max. 45 Euro (inkl. MwSt.) pro Tag für höchstens 5 Tage. Voraussetzung ist, dass Sie das Anmieten eines Mietwagens durch eine Rechnung nachweisen. Zusätzlich müssen Sie uns durch eine Rechnung nachweisen, dass Ihr Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wurde oder Sie ein anderes Fahrzeug erworben haben.

Wir zahlen eine Wertminderung, die ein von uns beauftragter Gutachter festgestellt hat.

Basis bietet Werkstattsteuerung

Haben Sie Versicherungsschutz *Basis* gewählt, müssen Sie uns die Auswahl der Werkstatt überlassen:

1. Wir lassen die Schadenshöhe feststellen und wählen im Reparaturfall die Werkstatt aus, in der das Fahrzeug repariert wird. Wir erteilen den Reparaturauftrag und tragen die Kosten der Reparatur im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Wir ziehen eine mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung ab.
2. Ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir auf unsere Kosten vom Schadensort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren. Das machen wir nur, wenn kein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.
3. Ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir auf unsere Kosten vom Schadensort in die von uns ausgewählte Werkstatt und nach der Reparatur zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland transportieren. Das machen wir nur, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort in Deutschland und Werkstatt mehr als 25 km beträgt.
4. Wenn das Fahrzeug nicht in einer Werkstatt repariert wird, die wir bestimmt haben, kürzen wir unsere Entschädigung um 12 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro. Die Ziffern 1. bis 3. gelten nicht.
5. Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, zahlen wir die Kosten, die bei einer durch uns veranlassten vollständigen Reparatur ohne Mehrwertsteuer angefallen wären. Wir zahlen nur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes, den wir um den Restwert kürzen. Die Ziffern 1. bis 3. gelten nicht.
6. Die Werkstattsteuerung gilt nur bei Schadensfällen in Deutschland.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Regulierung eines Kaskoschadens (E.5).

E.6 Wann müssen wir zahlen; wann können Sie Ihren Anspruch abtreten?

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir sie innerhalb von zwei Wochen.

Ist das Fahrzeug entwendet worden, muss abgewartet werden, ob es wiedergefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens einen Monat nach Eingang Ihrer schriftlichen Schadensanzeige.

Wenn unsere Zahlungspflicht feststeht und sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadensanzeige feststellen lässt, können Sie einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung weder abtreten noch verpfänden. Das gilt nicht, wenn wir Ihnen eine ausdrückliche Genehmigung erteilen.

E.7 Fordern wir Leistungen zurück, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Hat der Eigentümer des Fahrzeugs nach einem Schadensfall Ersatzansprüche gegen den Fahrer und zahlen wir, gehen die Ersatzansprüche auf uns über.

Handelte es sich um einen berechtigten Fahrer, fordern wir unsere Leistungen nicht zurück. Das gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadensereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadensfalls mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, werden wir unsere Entschädigung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadensfalls nicht zurückfordern.

E.8 Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenshöhe tun?

Wenn Sie und wir uns nicht über die Höhe der Entschädigung, den Wiederbeschaffungswert oder den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten einigen, entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird er von dem jeweils Anderen bestimmt.

Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

Die Kosten sind anteilig von Ihnen und uns in dem Verhältnis zu tragen, wie das Sachverständigenverfahren zu Gunsten oder Ungunsten endet.

F Premium – zusätzliche Hilfeleistungen mit InterAss

F.1 Wann hilft Ihnen InterAss?

InterAss hilft Ihnen, wenn für Ihr Fahrzeug bei uns eine Kfz-Haftpflicht *Premium* besteht. Wir helfen versicherten Personen in Notfällen während einer Auslandsreise.

F.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der InterAss gilt für Sie und folgende Personen:

- Ihren Ehepartner bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)
- Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden nichtehelichen Lebenspartner
- mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende minderjährige Kinder

Unser Versicherungsschutz gilt nur für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

Wir versichern auch Personen, die ihren Hauptwohnsitz aus beruflichen Gründen vorübergehend ins Ausland verlegt haben. Unser Versicherungsschutz besteht dann während einer Reise außerhalb Deutschlands und außerhalb des Landes, in dem der vorübergehende Hauptwohnsitz besteht.

F.3 Welche Leistungen bieten wir?

Wir bieten nach Eintritt der folgenden Schadensereignisse die dazu aufgeführten Beistandsleistungen. Außerdem ersetzen wir die versicherten Kosten.

Leistungen bei Krankheit/Unfall

Auf Anfrage informieren wir über die Möglichkeit ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennen wir einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Wir stellen jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.

Ist eine stationäre Behandlung im Krankenhaus notwendig, erbringen wir nachstehende Leistungen:

Wir stellen über einen von uns beauftragten Arzt den Kontakt zwischen dem Hausarzt und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgen wir für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgen wir für die Information der Angehörigen.

Wir garantieren dem Krankenhaus, soweit erforderlich, die Kosten bis zu 13.000 Euro zu übernehmen. Im Namen und im Auftrag der versicherten Person rechnen wir mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind, ab. Soweit von uns gezahlte Beträge nicht von einem Krankenversicherer oder Dritten übernommen werden, muss die versicherte Person sie

binnen drei Monaten nach Rechnungsstellung an uns zurückzahlen.

Leistungen bei Verlust von Reisezahlungsmitteln

Bei Verlust von Reisezahlungsmitteln aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen stellen wir bei einer finanziellen Notlage den Kontakt zur Bank her.

Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Bank zur Verfügung gestellten Betrags behilflich.

Ist eine Kontaktaufnahme zur Bank nicht am nächsten Werktag möglich, stellen wir einen Betrag bis zu 2.000 Euro zur Verfügung. Er muss innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe zurückgezahlt werden.

Leistungen in sonstigen Notfällen

Hat eine versicherte Person einen Unfall und muss deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir die Kosten bis zu 3.000 Euro.

Wir helfen bei der Kontaktaufnahme zu einem Anwalt und einem Dolmetscher, wenn eine versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht wird. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten strecken wir bis 3.000 Euro vor. Zusätzlich strecken wir bis zu 13.000 Euro für eine Strafkaution vor. Die versicherte Person muss diese Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, zurückzahlen.

Wir helfen bei der Ersatzbeschaffung von Reisedokumenten nach einem Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen. Wir übernehmen amtliche Gebühren für Ausweispapiere.

F.4 Bei welchen Ereignissen hilft InterAss nicht?

Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt und Kernenergie

Wir helfen nicht bei Schäden durch

- Erdbeben
- Kriegereignisse
- Aufruhr
- innere Unruhen
- Maßnahmen der Staatsgewalt oder
- Kernenergie.

Das gilt auch für Schäden, die nur mittelbar durch diese Ereignisse verursacht werden.

Zumutbare Hilfeleistungen erbringen wir in den ersten 14 Tagen seit Ausbruch der Ereignisse.

Voraussetzung ist, dass die versicherte Person von einem dieser Ereignisse überrascht wurde.

Schäden bei Vorhersehbarkeit

Für die versicherte Person vorhersehbare Schadensereignisse sind nicht versichert.

F.5 Gehen Forderungen auf uns über?

Ansprüche der versicherten Person gegen Krankenversicherer oder Dritte gehen auf uns über, soweit wir gezahlt haben.

G Autoschutzbrief – umfangreiche Hilfeleistungen rund um Ihr Fahrzeug

G.1 Wann und für welche Fahrzeuge können Sie den Autoschutzbrief vereinbaren?

Der Autoschutzbrief gilt nur für das in Deutschland zugelassene Fahrzeug.

Wir versichern das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug.

Wohnmobile versichern wir nur bis 5 t zulässiges Gesamtgewicht.

Unser Versicherungsschutz gilt auch für Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger, die mit dem versicherten Kfz mitgeführt werden.

G.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

G.3 Welche Ereignisse versichern wir?

Unsere Autoschutzbriefversicherung hilft bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs. Sie hilft auch bei Erkrankung und Tod während der Reise mit dem versicherten Fahrzeug.

Eine **Panne** ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden.

Ein **Unfall** im Sinne des Autoschutzbriefs ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Eine **Reise** ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden sechs Wochen. Ständiger Wohnsitz ist Ihr Hauptwohnsitz in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind.

G.4 Wann haben Sie keinen oder nur eingeschränkten Versicherungsschutz?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Das gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Schäden durch Kernenergie.

Fehlende Fahrerlaubnis

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Schäden, wenn Sie oder der berechtigte Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren.

Gewerbliche Nutzung

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Schäden, wenn das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens zur gewerblichen Personenbeförderung oder gewerblichen Vermietung verwendet wurde.

Außerbetriebsetzung und ausgeschlossene Kennzeichenarten

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Schäden, wenn das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt wurde oder für ein Fahrzeug, das gemäß Fahrzeugzulassungsverordnung ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Ausfuhrkennzeichen führt.

Wir bieten auch keinen Versicherungsschutz für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist, für den Zeitraum außerhalb der Saison.

G.5 Welche Leistungen bieten wir im Schadensfall?

Wir bieten nach Eintritt eines versicherten Schadensereignisses die nachstehend aufgeführten Leistungen als Service oder übernehmen die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, bieten wir folgende Leistungen:

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadensstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug. Außerdem übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung, einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile, ist 100 Euro.

Kann das Fahrzeug an der Schadensstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung. Außerdem übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung ist 150 Euro. Sind durch ein Pannenhilfsfahrzeug Kosten entstanden, rechnen wir sie hierauf an.

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung. Außerdem übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, bieten wir zusätzlich die nachfolgenden Leistungen. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug weder am Schadenstag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Folgende Fahrtkosten erstatten wir:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadensort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadensort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß M.1 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadensort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Wir erstatten die Kosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung erstatten wir die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten. Wir erstatten jeweils einschließlich Zuschlägen und für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 Euro.

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen.

Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung.

Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 50 Euro je Übernachtung und Person.

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt oder Übernachtung die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Unsere Kostenübernahme erfolgt jedoch

höchstens für sieben Tage und höchstens 50 Euro je Tag.

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall untergestellt werden muss, helfen wir. Das gilt bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in eine Werkstatt. Wir übernehmen auch die Kosten der Unterstellung für höchstens zwei Wochen.

Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, bieten wir die nachfolgend genannten Leistungen.

Als **vorhersehbar** gilt eine Erkrankung, wenn diese bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person wegen Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für den Rücktransport und übernehmen die Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Kosten für die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter übernehmen wir, wenn sie behördlich vorgeschrieben ist. Wir übernehmen auch die durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten bis zum Rücktransport. Wir zahlen höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 50 Euro pro Person.

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Erkrankung oder Tod des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir dafür, dass sie von einer Begleitperson abgeholt und zu Ihrem ständigen Wohnsitz gebracht werden. Wir übernehmen auch die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 Euro.

Wenn das Fahrzeug wegen einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder wegen Tod des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann, sorgen wir für den Rücktransport zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Wir übernehmen auch die Kosten.

Veranlassen Sie selbst, dass Ihnen das Fahrzeug gebracht wird, erhalten Sie einen Kostenersatz. Er beträgt bis 0,40 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die durch den Fahrerausfall verursachten Übernachtungskosten, die bis zum Abholen der berechtigten

Insassen entstehen. Wir erstatten jedoch höchstens drei Übernachtungen bis zu je 50 Euro pro Person.

Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach M.1 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, bieten wir zusätzlich folgende Leistungen:

Bei Panne und Unfall

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Außerdem übernehmen wir alle entstehenden Versandkosten.

Wir sorgen für den Transport des versicherten Fahrzeugs zu einer Werkstatt. Wir übernehmen auch die Kosten. Maximal zahlen wir bis zur Höhe der Kosten eines Rücktransports an Ihren ständigen Wohnsitz.

Wir zahlen höchstens 2.500 Euro, wenn das Fahrzeug an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann. Zusätzlich ist Voraussetzung, dass die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall mit Totalschaden im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Außerdem übernehmen wir die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren (mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern) sowie die Unterstellkosten bis höchstens zwei Wochen.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Bei Fahrzeugdiebstahl

Wird das gestohlene Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zum Rücktransport oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten. Wir zahlen jedoch höchstens für zwei Wochen.

Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Außerdem übernehmen wir die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren (mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern).

Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Bei Tod des Versicherungsnehmers auf Reisen

Sterben Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihren Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland. Außerdem übernehmen wir die Kosten bis zu 5.000 Euro.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

Anrechnung ersparter Aufwendungen und Verpflichtung Dritter

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten gespart, die Sie ohne das Schadensereignis hätten aufwenden müssen, können wir sie von unserer Zahlung abziehen.

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadensereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Absatz 2 zur Leistung verpflichtet.

G.6 Gehen Forderungen auf uns über?

Ansprüche der versicherten Person gegen Krankenversicherer oder Dritte gehen auf uns über, soweit wir geleistet haben.

H Vertragspflichten

H.1 Welche Pflichten haben Sie bis zur Antragstellung und welche Folgen haben Pflichtverletzungen?

Pflichten

Es gibt Gefahrenumstände, die für unseren Entschluss, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, erheblich sind. Daher stellen wir hierzu Fragen im Antrag. Bis zu Ihrer Antragstellung müssen Sie die Fragen zu Ihnen bekannten Gefahrenumständen richtig und vollständig beantworten.

Das gilt auch, wenn wir Ihnen vor Annahme des Vertrags hierzu noch weitere Fragen stellen.

Folgen von Pflichtverletzungen

Wenn Sie die Anzeigepflichten verletzen, können wir den Vertrag mit Frist von einem Monat kündigen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können wir sogar vom Vertrag zurücktreten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

Sofern wir den Vertrag auch bei Kenntnis der Umstände geschlossen hätten, können wir – außer bei Vorsatz – nicht kündigen oder zurücktreten. Das gilt auch, wenn wir den Vertrag nur zu anderen Bedingungen/Beiträgen geschlossen hätten.

Wir können verlangen, dass die anderen Bedingungen/Beiträge rückwirkend Vertragsbestandteil werden.

Wenn Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, werden die anderen Bedingungen/Beiträge ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich hierdurch der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ihre Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Auf Ihr Kündigungsrecht weisen wir in unserer Mitteilung hin.

H.2 Welche Pflichten haben Sie nach Abschluss des Vertrags und welche Folgen gibt es?

Änderungen der Tarifgruppe und von Tarifmerkmalen

Anzeigepflichten

Ändern sich Ihre Tarifgruppe oder die weiteren Tarifmerkmale, die sich auf den Beitrag auswirken, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Die Tarifmerkmale können Sie im Versicherungsschein unter der Rubrik „Die Beitragsberechnung für Ihre Kfz-Versicherung beruht auf folgenden Angaben, die wir von Ihnen erhalten haben“ nachlesen.

Wir sind berechtigt zu prüfen, ob die berücksichtigten Merkmale zutreffen. Sie müssen uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorlegen, wenn wir Sie hierzu auffordern.

Folgen bei Änderung

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags die Zuordnung zu einer Tarifgruppe oder Tarifmerkmale, berechnen wir den Beitrag neu. Das kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Hinweis: Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie nicht.

Wenn Sie Änderungen nicht oder unzutreffend anzeigen, erheben wir ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres den Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen entspricht.

Haben Sie vorsätzlich gehandelt und haben wir deshalb einen zu niedrigen Beitrag berechnet, müssen Sie zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe des neu berechneten Jahresbeitrags zahlen.

Ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnen wir den Beitrag mit den für Sie ungünstigsten Annahmen, wenn Sie unsere Aufforderung, Merkmale nachzuweisen, innerhalb von zwei Wochen schuldhaft nicht erfüllen.

Erbringen Sie einen geforderten Nachweis erst nach Ablauf der Frist, gilt der entsprechende Beitrag erst ab dem folgenden Versicherungsjahr.

Gefahrerhöhung

Pflichten

Ohne unsere Einwilligung dürfen Sie keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme gestatten.

Das Versicherungsvertragsgesetz verpflichtet Sie, uns eine Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, wenn Sie diese erkennen oder von ihr Kenntnis erlangen.

Folgen bei Gefahrerhöhung

Gefahrerhöhungen können uns gemäß Versicherungsvertragsgesetz zur Kündigung, Beitragserhöhung oder Ausschluss der höheren Gefahr berechtigen.

H.3 Was gilt bei Änderung der Verwendung des Fahrzeugs?

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß den Bestimmungen unter „Versicherte Risiken“ (A), müssen Sie uns das anzeigen.

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs, können wir den Beitrag ab der Änderung anpassen oder den Vertrag fristlos kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung erst nach Ablauf von einem Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

H.4 Welche Pflichten bestehen bei Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen haben Pflichtverletzungen?

Pflichten bei allen Versicherungsarten

Berechtigte Personen

Nur berechtigte Personen dürfen das Fahrzeug gebrauchen.

Berechtigter Person ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dürfen es auch nicht wissentlich ermöglichen, dass eine unberechtigte Person das Fahrzeug gebraucht.

Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Sie, der Halter oder Eigentümer dürfen niemanden fahren lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Vereinbarter Verwendungszweck

Sie dürfen das Fahrzeug nur zu dem vereinbarten Zweck – Eigenverwendung – verwenden.

Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflicht und Kfz-Umweltschadenhaftpflicht

Alkohol und andere berauschende Mittel

Es darf niemand fahren, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Sie oder eine mitversicherte Person dürfen das Fahrzeug auch nicht von einem Fahrer führen lassen, wenn er durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko und im Autoschutzbrief besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

Bei behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen dürfen Sie das Fahrzeug nicht verwenden, wenn es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Das gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Fahrtveranstaltungen versichern wir nicht.

Auch in der Kasko und im Autoschutzbrief sind Fahrten nicht versichert, wenn es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Folgen von Pflichtverletzungen

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, kürzen wir unsere Leistung. Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflicht

In der Kfz-Haftpflicht ist die Leistungsfreiheit bzw. -kürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt und in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht bleiben wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Kündigungsrecht

Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs, können wir fristlos kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erfolgen.

Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Ihre Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde.

H.5 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen haben Pflichtverletzungen?

Pflichten bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

Sie müssen uns jedes Schadensereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich anzeigen.

Bei einer Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder eines Autoschlüssels muss die Anzeige schriftlich erfolgen. Die Schadensanzeige müssen Sie unterschreiben.

Wird im Zusammenhang mit dem Schadensereignis amtlich ermittelt, müssen Sie uns das und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzeigen. Das gilt auch, wenn Sie uns das Schadensereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was der Aufklärung des Schadensereignisses dienen kann. Insbesondere dürfen Sie den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Unsere Fragen zum Schadensereignis müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Sie müssen unsere erforderlichen Weisungen befolgen.

Schadenminderungspflicht

Sie müssen den Schaden nach Möglichkeit abwenden und mindern.

Unsere Weisungen müssen Sie, soweit sie zumutbar sind, befolgen.

Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflicht

Außergerichtlich geltend gemachte Ansprüche

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, müssen Sie uns das innerhalb einer Woche nach Anspruchserhebung anzeigen.

Gerichtlich geltend gemachte Ansprüche

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid) oder wird Ihnen der Streit verkündet, müssen Sie uns das unverzüglich anzeigen.

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Sofern erforderlich, beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen diesem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte

erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Drohender Fristablauf

Wenn gegen Sie ein Mahnbescheid oder ein Bescheid einer Behörde erlassen wurde und Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie den erforderlichen Rechtsbehelf fristgerecht einlegen.

Anzeige von Kleinschäden

Einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, können Sie selbst regulieren. Wenn das nicht gelingt, müssen Sie uns den Schadensfall unverzüglich melden.

Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht

Anzeigepflichten

Sie müssen uns jeweils unverzüglich und umfassend informieren

- über die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- wenn Behörden Ihnen gegenüber wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens tätig werden,
- wenn ein Dritter Ansprüche auf Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens erhebt,
- wenn ein Anspruch gegen Sie gerichtlich (z. B. Klage, Mahnbescheid) geltend gemacht wird,
- wenn Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird.

Abgestimmtes Verhalten

Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

Widerspruchs- oder gerichtliche Verfahren

Im Widerspruchsverfahren oder in einem gerichtlichen Verfahren müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Drohender Fristablauf

Sie müssen gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen.

Zusätzliche Pflichten in der Kasko

Einholen unserer Weisungen

Vor Beginn der Verwertung oder Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, wenn die Umstände das zulassen. Sie müssen die Weisungen befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

Bei einem Schaden durch Entwendung, Brand oder Zusammenstoß mit Tieren müssen Sie das Schadensereignis der Polizei unverzüglich melden.

Zusätzliche Pflichten in der Autoschutzbriefversicherung

Einholen unserer Weisungen

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, wenn die Umstände das zulassen. Die Weisungen müssen Sie befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht erlauben. Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe müssen Sie vorlegen. Die behandelnden Ärzte müssen Sie im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

Folgen von Pflichtverletzungen

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Pflichten im Schadensfall, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht

Unsere Leistungsfreiheit bzw. -kürzung ist Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber jeweils auf höchstens 2.500 Euro beschränkt.

Verletzen Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich und ist diese Pflichtverletzung besonders schwerwiegend, erweitert sich die Leistungsfreiheit auf höchstens je 5.000 Euro. Das gilt z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung und bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber.

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht bei Rechtsstreitigkeiten

Kommt es zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir von der Pflicht, einen Mehrbetrag zu zahlen, vollständig frei, wenn Sie Ihre Anzeigepflichten, Abstimmungspflicht, Pflichten, uns die Führung eines Rechtsstreits bzw. eines Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahrens zu überlassen oder die Pflicht, fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einzulegen, **vorsätzlich** verletzen.

Bei **grob fahrlässiger** Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, den Mehrbetrag in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

H.6 Welche Pflichten und Rechte haben mitversicherte Personen und welche Folgen haben Pflichtverletzungen?

Pflichten und Rechte

Für mitversicherte sowie sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen, finden alle Regelungen dieses Vertrags entsprechende Anwendung.

Mitversicherte Personen müssen die für den Versicherungsnehmer geltenden Pflichten entsprechend beachten. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Beitragszahlung.

Die Pflichten, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis und keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, treffen nur den Versicherungsnehmer, Halter und Eigentümer.

Die Rechte der mitversicherten Personen kann nur der Versicherungsnehmer ausüben, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflicht
- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht

Folgen von Pflichtverletzungen

Sind wir dem Versicherungsnehmer gegenüber leistungsfrei, gilt das auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen können.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflicht: Mitversicherten Personen gegenüber sind wir nur leistungsfrei, wenn die Umstände, auf denen die Leistungsfreiheit beruht, beim Mitversicherten vorliegen. Wir sind auch leistungsfrei, wenn die Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Der Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

I Kündigung nach einem Schadensereignis

Nach dem Eintritt eines Schadensereignisses können Sie und wir den Vertrag kündigen.

Eine Kündigung muss innerhalb eines Monats zugehen. Die Frist beginnt in der Kfz-Haftpflicht oder Kfz-Umweltschadenhaftpflicht, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Die Frist beginnt auch, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem kann innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im Rechtsstreit mit dem Dritten gekündigt werden.

Für weitere Versicherungsarten beginnt die Frist mit Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung.

Ihre Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Vertrags, erfolgen.

Wir können nur mit Frist von einem Monat kündigen.

J Zahlungsintervalle, Folgebeiträge und Lastschriftverfahren

J.1 Welche Zahlungsintervalle gibt es?

Sie können jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsintervalle beantragen. Wenn Sie monatlich zahlen möchten, kann das nur per Abbuchung von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut erfolgen.

Das vereinbarte Zahlungsintervall steht in Ihrem Versicherungsschein. Die Beiträge für das jeweilige Zahlungsintervall sind im Voraus zu entrichten.

Hinweis: Das Zahlungsintervall ist die Versicherungsperiode gemäß Versicherungsvertragsgesetz. Die Laufzeit des Vertrags kann sich vom Zahlungsintervall unterscheiden.

J.2 Was passiert, wenn Sie Folgebeiträge nicht rechtzeitig bezahlen?

Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Mahnung und Kündigung bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Sie müssen den rückständigen Beitrag zuzüglich Kosten und Zinsen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mahnung zahlen.

Wenn nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein Schaden eintritt und zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht gezahlt wurden, besteht kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Haben Sie nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch nicht gezahlt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Wir dürfen die Kündigung bereits mit der Mahnung aussprechen. Die Kündigung wird mit Fristablauf wirksam, wenn Sie die Beiträge dann noch nicht gezahlt haben. Wir weisen Sie in unserem Mahn- und Kündigungsschreiben ausdrücklich darauf hin.

Wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich der Zinsen und Kosten innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung vollständig zahlen, wird unsere Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Schäden, die zwischen dem Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schäden nach Ihrer Zahlung.

Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel wenden wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die Regelungen zum Folgebeitrag an. Wir berufen uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des neuen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Sie beträgt für jeden angefangenen Monat 15 Prozent des Jahresbeitrags. Wir erheben sie vom beantragten Beginn bis zur Beendigung unseres Versicherungsschutzes. Wir fordern höchstens 40 Prozent des Jahresbeitrags.

J.3 Welche Besonderheiten gelten beim Lastschriftverfahren?

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn sie nach unserer schriftlichen Erinnerung unverzüglich erfolgt.

Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht abgebucht werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Abbuchung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Wir sind dann berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Können wir einen Monatsbeitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht abbuchen, gilt die vierteljährliche Zahlung. Sie gilt ab der nächsten Vertragsänderung, spätestens ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

K Beitragsberechnung nach Regionalklassen, Typklassen, Tarif, Tarifgruppen und Gefahren- und Tarifmerkmalen

K.1 Wie erfolgt die Zuordnung zu einer Regionalklasse und wann wird die Zuordnung geändert?

Zuordnung zu den Regionalklassen

Die Beiträge für Pkw richten sich nach Regionalklassen. Jeder Zulassungsbezirk ist einer Region zugeordnet, für die ein unabhängiger Treuhänder einen Schadenbedarfsindexwert ermittelt. Entsprechend dieses Werts wird die Region einer Regionalklasse zugeordnet.

Die Zuordnung zu einer Regionalklasse richtet sich nach dem amtlichen Kennzeichen, das Ihnen die Zulassungsbehörde für Ihr Fahrzeug zuteilt.

In Ihrem Versicherungsschein steht, welche Regionalklassen für Ihren Vertrag gelten.

In der Kfz-Haftpflicht gelten die Regionalklassen R 1–12, in der Vollkasko R 1–9 und in der Teilkasko R 1–16.

Erfolgt die Einstufung in Tarifgruppe A (K.5), gelten in der Kfz-Haftpflicht die Regionalklassen A 1–12.

Erfolgt die Einstufung in Tarifgruppe B oder B 1–4 (K.5), gelten in der Kfz-Haftpflicht die Regionalklassen B 1–12, in der Vollkasko B 1–9 und in der Teilkasko B 1–16.

Änderung der Zuordnung und Folgen

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadensbedarf Ihrer Regionalklasse im Verhältnis zu dem aller Regionalklassen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadensbedarf Ihrer Region, kann das dazu führen, dass eine andere Regionalklasse gilt und sich Ihr Vertrag und der Beitrag ändern.

Eine neue Regionalklasse und eine damit verbundene Beitragsänderung gelten ab Beginn des neuen Versicherungsjahres im folgenden Kalenderjahr. Wenn vorher eine Vertragsänderung erfolgt, die sich auf den Beitrag auswirkt, gilt die neue Regionalklasse bereits ab diesem Zeitpunkt.

Die geänderte Regionalklasse und den neuen Beitrag teilen wir Ihnen vorher per Brief mit.

Änderung der Zuordnung nach einem Umzug

Wenn die Zulassungsbehörde dem Fahrzeug nach einem Umzug ein neues Kennzeichen zuteilt, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.2 Wie erfolgt die Zuordnung zu einer Typklasse und wann wird die Zuordnung geändert?

Zuordnung zu den Typklassen

In der Kfz-Haftpflicht und in der Kasko richten sich die Beiträge für Pkw nach dem Typ des Fahrzeugs.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kfz-Versicherung zugelassenen Versicherer – für jede Versicherungsart getrennt – die Indexwerte der Schadensbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik).

Jeder Fahrzeugtyp wird aufgrund seiner Schadenbedarfsindexwerte einer Typklasse zugeordnet.

Maßgeblich für die Zuordnung sind Hersteller- und Typschlüsselnummer aus der Zulassungsbescheinigung. Für Fahrzeuge, die nicht in der Typenstatistik aufgeführt sind, erfolgt die Festsetzung der Beiträge auf Anfrage bei uns.

In der Kfz-Haftpflicht gelten die Typklassen 10–25, in der Vollkasko 10–34 und in der Teilkasko 10–33.

In Ihrem Versicherungsschein steht, welche Typklassen für Ihr Fahrzeug gelten.

Änderung der Zuordnung und Folgen

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadensbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadensbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann das dazu führen, dass für Ihr Fahrzeug eine andere Typklasse gilt und sich Ihr Vertrag und der Beitrag ändern.

Eine neue Typklasse und eine damit verbundene Beitragsänderung gelten ab Beginn des neuen Versicherungsjahres im folgenden Kalenderjahr. Wenn vorher eine Vertragsänderung erfolgt, die sich auf den Beitrag auswirkt, gilt die neue Typklasse bereits ab diesem Zeitpunkt.

Die geänderte Typklasse und den neuen Beitrag teilen wir Ihnen vorher per Brief mit.

K.3 Unter welchen Voraussetzungen können wir unseren Tarif in der Kfz-Haftpflicht und in der Kasko ändern?

Wir sind berechtigt, unsere Tarife für die Kfz-Haftpflicht und Kasko mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schadens- und Kostenentwicklung anzupassen. Damit soll das bei Vertragsabschluss vereinbarte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung des Beitrags) wieder hergestellt werden. Dabei berücksichtigen wir die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß Pflichtversicherungsgesetz veröffentlichte Gemeinschaftsstatistik und die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.

Die Anpassung darf nur bis zur Höhe des sich aus dem aktuellen Tarif ergebenden Beitrags erfolgen. Sie wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Angabe des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Wir müssen Sie schriftlich auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges (K.6) sowie Änderungen der Regional- und Typklassenzuordnung (K.1–2) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Das gilt nicht für Beitragsänderungen aufgrund:

- Änderungen von Gefahren- und Tarifmerkmalen (K.7)
- Zuordnung des Vertrags zu den Tarifgruppen (K.5)
- Änderung der Regionalklassen aufgrund Zuteilung eines neuen Kennzeichens infolge Wohnsitzwechsel (K.1)
- Schadensverlauf des konkreten Vertrags

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

K.4 Haben Sie bei Änderungen ein Kündigungsrecht?

Führen die Änderungen nach K.1–3 insgesamt zu einer Beitragserhöhung, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

Beruhet die Beitragserhöhung allein darauf, dass die Zulassungsbehörde dem Fahrzeug nach einem Umzug ein neues Kennzeichen zuteilt, haben Sie kein außerordentliches Kündigungsrecht.

Die Kündigung ist frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung möglich. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

K.5 Zwischen welchen Berufsgruppen (Tarifgruppen) unterscheiden wir?

Für Pkw und Krafträder bzw. -roller gilt in der Kfz-Haftpflicht und in der Kasko grundsätzlich die Tarifgruppe N 1; für Wohnmobile die Tarifgruppe N.

Für die Zuordnung in die Tarifgruppen N 2–4, B, B 1–3 oder A ist der Nachweis mit unseren Tarifgruppenbescheinigungen zu erbringen. Die Tarifgruppe gilt nur solange Sie die Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen uns Änderungen daher mitteilen.

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags die Zuordnung zu einer Tarifgruppe, berechnen wir den Beitrag neu. Das kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung ab dem Tag der Änderung führen.

Hinweis: Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie nicht.

Tarifgruppen N 2–4

Die Beiträge der Tarifgruppen N 2–4 gelten für Pkw und Krafträder bzw. -roller in der Kfz-Haftpflicht und in der Kasko.

Tarifgruppen B 1–3 und B

Die Beiträge der Tarifgruppen B 1–3 gelten für Pkw und Krafträder bzw. -roller in der Kfz-Haftpflicht und in der Kasko. Für Wohnmobile gelten in der Kfz-Haftpflicht und in der Kasko die Beiträge der Tarifgruppe B.

Die Beiträge der Tarifgruppen B 1–3 und B gelten nicht für Versicherungsverträge von Kfz, die ein Kurzzeit- oder Ausfuhrkennzeichen führen.

Tarifgruppe A

Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten für Pkw in der Kfz-Haftpflicht.

K.6 Welche Folgen hat eine gesetzliche Änderung in der Kfz-Haftpflicht?

Mitteilung und Beitragserhöhung

Wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssumme zu erhöhen, sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen. Die Änderungen teilen wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden per Brief mit. Gleichzeitig weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung beendet den Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam wird.

K.7 Welche Gefahren- und Tarifmerkmale können die Höhe Ihres Beitrags auch beeinflussen?

Bei der Beitragsbemessung können wir auch die nachfolgenden Gefahrenmerkmale berücksichtigen:

- Art
- Aufbau
- Verwendung
- Standort
- Antriebsart
- Motorleistung
- Hubraum
- Anzahl der Plätze
- Neuwert
- Ausstattung
- CO₂-Emission

Änderungen können zu einer Beitragsänderung ab dem Tag der Änderung führen.

Maßgeblich für die Zuordnung sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kfz-Schein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief), der Betriebserlaubnis oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. der Fahrzeugschein oder andere Dokumente eine doppelte Verwendungsmöglichkeit, richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger als Einheit mit der Folge, dass sich der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

Darüber hinaus können je nach Fahrzeugart und -verwendung auch folgende Tarifmerkmale die Beiträge bestimmen:

- Art der Nutzung des Fahrzeugs
- nächtlicher Abstellort des Fahrzeugs
- selbstbewohntes Wohneigentum
- in Ihrem Haushalt lebende Kinder und deren Alter
- jährliche Fahrleistung
- Alter des Fahrzeugs bei Erwerb
- Fahrzeughalter
- Führerscheinbesitz
- Fahrerkreis des Fahrzeugs
- Anzahl der bei uns versicherten Fahrzeuge
- berufliche Tätigkeit/Branche
- Vertragslaufzeit
- Zahlungsintervall
- Zahlungsart
- Ihr Alter
- Alter des jüngsten Fahrers

In der Kasko richten sich die Beiträge auch nach der Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die Tarifmerkmale, die sich auf Ihren Beitrag auswirken, stehen im Versicherungsschein unter der Rubrik „**Die Beitragsberechnung für Ihre Kfz-Versicherung beruht auf folgenden Angaben, die wir von Ihnen erhalten haben**“.

Ändern sie sich während der Laufzeit des Vertrags, berechnen wir den Beitrag neu. Das kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Ändert sich die angegebene Jahresfahrleistung, gilt der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

Beitragsänderungen wegen des Tarifmerkmals „Lebensalter“ erfolgen mit der nächsten Vertragsänderung, die sich auf den Beitrag auswirkt, spätestens ab dem nächsten Versicherungsjahr.

In allen anderen Fällen gilt der neue Beitrag ab dem Tag der Änderung.

Hinweis: Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie nicht.

Besonderheiten für einzelne Merkmale

Nächtlicher Abstellort

Für die Beitragsberechnung ist von Bedeutung, ob das Fahrzeug in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nach Heimfahrten bis zur Wiederinbetriebnahme

- in der verschlossenen Einzel-/Doppelgarage
- im verschlossenen Einstellplatz in einer Sammelgarage
- in einer Tief-, Sammelgarage/einem Parkhaus
- in einem Carport
- auf dem umfriedeten Grundstück oder
- auf der Straße

abgestellt wird. Fehlen die erforderlichen Angaben, wird vom Abstellort „Straße“ ausgegangen.

Fahrerkreis des Fahrzeugs

Sie müssen alle Personen angeben, die das Fahrzeug – auch nur gelegentlich – fahren. Fahrer, die mit Ihnen nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, gelten als sonstige Fahrer.

Wird das Fahrzeug von Werkstatt-, Tankstellen- oder Hotelangestellten in Ausübung ihres Dienstes gefahren, müssen Sie diese Fahrer nicht angeben. Das gilt auch für Fahrten anlässlich ärztlich attestierter Notfallsituationen.

Kinder

Als in Ihrem Haushalt lebende Kinder gelten nur leibliche, Stief- und Adoptivkinder, nicht jedoch Enkel-, Tages- und Pflegekinder.

Weitere Fahrzeuge

Versichern Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner ein weiteres Fahrzeug, wird das bei der Beitragsberechnung in der Kfz-Haftpflicht berücksichtigt, wenn

- a) bereits ein Pkw, ein Kraftrad/-roller (ausgenommen Leicht- und Kleinkraftrad bzw. -roller) oder ein Wohnmobil jeweils mit Eigenverwendung bei uns mit Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse versichert und ebenfalls auf Sie oder Ihren Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist. Für dieses Fahrzeug erfolgte keine Ersteinstufung in die Schadenfreiheitsklasse 2 gemäß Mehrfahrzeugeinstufung und keine Beitragsberechnung für weitere Fahrzeuge.
- b) das weitere Fahrzeug auf Sie oder Ihren angegebenen Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist und nur von Ihnen beiden ausschließlich oder überwiegend privat gefahren wird und
- c) für diesen Vertrag die Ersteinstufung in die Schadenfreiheitsklasse 2 nicht in Anspruch genommen wird.

Firmenfahrzeuge

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist, gilt folgendes:

Wir berücksichtigen die maßgeblichen Risikomerkmale einer Person, wenn dieser das Fahrzeug zur alleinigen Nutzung überlassen wird und es allein von ihr oder dem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner gefahren wird.

L Schadenfreiheitsrabattsystem

Die Beiträge richten sich in der Kfz-Haftpflicht und Vollkasko nach der Dauer der ununterbrochenen schadenfreien Vertragslaufzeiten. Das gilt nicht für Kfz, die ein Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen führen.

Wir unterscheiden nach den folgenden Tabellen Schadenfreiheitsklassen, denen wir Beitragssätze in Prozent zugeordnet haben.

Jährlich stufen wir Ihren Vertrag entsprechend seinem Schadensverlauf im abgelaufenen Kalenderjahr für das folgende Kalenderjahr neu ein.

Diese Einstufung und eine damit verbundene Beitragsänderung gelten ab der ersten Beitragsfälligkeit im Folgejahr. Die Änderung einer Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und ein neuer Beitrag werden Ihnen per Brief mitgeteilt.

Einstufungstabellen Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

Pkw

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (in Versicherungsjahren)	SF-Klasse (SF)	Beitragssätze in % Kfz-Haftpflicht und Vollkasko
fünfunddreißig und mehr	SF 35	20
vierunddreißig	SF 34	21
dreiunddreißig	SF 33	21
zweiunddreißig	SF 32	22
einunddreißig	SF 31	22
dreißig	SF 30	22
neunundzwanzig	SF 29	23
achtundzwanzig	SF 28	23
siebenundzwanzig	SF 27	23
sechszwanzig	SF 26	24
fünfundzwanzig	SF 25	24
vierundzwanzig	SF 24	25
dreiundzwanzig	SF 23	25
zweiundzwanzig	SF 22	26
einundzwanzig	SF 21	26
zwanzig	SF 20	27
neunzehn	SF 19	27
achtzehn	SF 18	28
siebzehn	SF 17	29
sechzehn	SF 16	30
fünfzehn	SF 15	30

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (in Versicherungsjahren)	SF-Klasse (SF)	Beitragssätze in % Kfz-Haftpflicht und Vollkasko
vierzehn	SF 14	31
dreizehn	SF 13	32
zwölf	SF 12	33
elf	SF 11	35
zehn	SF 10	36
neun	SF 9	37
acht	SF 8	39
sieben	SF 7	41
sechs	SF 6	43
fünf	SF 5	45
vier	SF 4	48
drei	SF 3	52
zwei	SF 2	55
eins	SF 1	60
weniger als eins	SF ½	75
	S	85
	O	94
	M	133

Krafträder

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (in Versicherungsjahren)	SF-Klasse (SF)	Beitragssätze in % Kfz-Haftpflicht und Vollkasko
acht und mehr	SF 8	35
sieben	SF 7	40
sechs	SF 6	40
fünf	SF 5	40
vier	SF 4	45
drei	SF 3	45
zwei	SF 2	65
eins	SF 1	65
weniger als eins	SF ½	70
	O	100
	M	125

Wohnmobile

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (in Versicherungsjahren)	SF-Klasse (SF)	Beitragssätze in % Kfz-Haftpflicht und Vollkasko
zehn und mehr	SF 10	30
neun	SF 9	35
acht	SF 8	35
sieben	SF 7	40
sechs	SF 6	40
fünf	SF 5	45
vier	SF 4	45
drei	SF 3	50
zwei	SF 2	55
eins	SF 1	70
weniger als eins	SF ½	70
	O	100
	M	140

L.1 Wie erfolgt die Einstufung in unser Schadenfreiheitsrabattsystem bei Vertragsbeginn?

Die Einstufung erfolgt entweder durch Ersteinstufung oder durch Übertragung und Übernahme des Schadensverlaufs aus einem anderen Vertrag.

Einzelheiten über unsere Regeln zur Ersteinstufung teilen wir Ihnen bei Antragstellung mit.

Bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen werden die jeweiligen Voraussetzungen nur berücksichtigt, wenn sie von Ihnen, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers, erfüllt sind.

Die Ersteinstufungen „erweiterte Anfängerregelung für Kinder“ und „Mehrfahrzeugeinstufung“ entfallen rückwirkend ab Beginn, wenn innerhalb der ersten 18 Monate eine der Voraussetzungen entfällt. Wir stufen den Vertrag ab Beginn unter Berücksichtigung des bisherigen Schadensverlaufs neu ein.

Führerscheindauer

Wenn die Einstufung eine bestimmte Dauer des Führerscheinbesitzes verlangt und Sie diese erst nach Abschluss des Vertrags erreichen, gilt Folgendes:

Bei schadenfreiem Verlauf können Sie beantragen, dass Ihre Einstufung ab Erreichen der geforderten Dauer geändert wird.

Übernahme aus einem anderen eigenen Vertrag

- Sie können die Anzahl der schadenfreien Jahre aus einem anderen eigenen Vertrag bei Fahrzeug-, Versichererwechsel oder bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug übernehmen. Das müssen Sie beantragen. Wenn der andere Vertrag weiter besteht, muss er neu eingestuft werden.
- Wenn Sie noch ein anderes Fahrzeug besitzen und es veräußern oder außer Betrieb setzen, können Sie die Anzahl der schadenfreien Jahre für Ihren jetzigen Vertrag beanspruchen (Rabattwechsel). Weitere Voraussetzung ist, dass Ihr jetziger Vertrag in den letzten beiden Jahren schadenfrei verlaufen ist.

Der bisherige Schadensverlauf bleibt verfügbar. Er kann für ein später neu hinzukommendes zusätzliches Fahrzeug Berücksichtigung finden.

- Die Einstufung der Vollkasko kann sich nach der Einstufung Ihrer bereits bestehenden oder übernommenen Kfz-Haftpflicht richten. Voraussetzung ist, dass neben der Kfz-Haftpflicht innerhalb des letzten Jahres keine Vollkasko bestand und die Vollkasko als Jahresvertrag mit automatischer Verlängerung abgeschlossen wird.

Übernahme aus dem Vertrag einer anderen Person

Sie können für das Fahrzeug die Anzahl der schadenfreien Jahre aus dem Vertrag einer anderen Person übernehmen, wenn Sie dies beantragen.

Wir übernehmen den Schadensverlauf nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- Die andere Person lebt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder es handelt sich um Ihren Vater, Ihre Mutter, Ihr Kind oder Enkelkind (auch Stief- und Adoptivkinder), Ihre Großeltern, Ihre Geschwister oder eine Firma.
- Sie machen den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug überwiegend gefahren haben, glaubhaft. Hierzu gehört eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, reicht Ihre Erklärung.
- Sie weisen durch Vorlage des Originals des Führerscheins nach, dass Sie in dem Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben, fahren durften. Wir können zusätzlich eine Fotokopie des Führerscheins verlangen.
- Die andere Person stimmt der Übertragung schriftlich zu und verzichtet vollständig auf den Schadenfreiheitsrabatt. Das gilt nicht, wenn die andere Person verstorben ist.

Haben Sie einen Betrieb mit seinen Fahrzeugen übernommen, übernehmen wir den Schadensverlauf unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme einverstanden und verzichtet vollständig auf den Schadenfreiheitsrabatt.
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert.

Welche weiteren Voraussetzungen gibt es für die Übernahme aus einem anderen Vertrag?

Die Übernahme aus Verträgen, die nicht bei uns bestehen, erfolgt nur, wenn der bisherige Versicherer den Verlauf bescheinigt.

Schäden und Unterbrechungen, die bei der Einstufung des Vertrags noch nicht berücksichtigt wurden, werden in der für das zu versichernde Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Eine Übertragung von einer landwirtschaftlichen Zugmaschine oder einem Raupenschlepper ist nicht möglich.

Wünschen Sie eine Anrechnung der Schadenfreiheit nur in der Kfz-Haftpflicht, obwohl für das Fahrzeug, von dem der Schadensverlauf übernommen wird, eine Vollkasko bestand, ist in der Vollkasko eine Anrechnung aus der Kfz-Haftpflicht nicht möglich.

Wie stufen wir nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes ein?

- Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadensverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadensverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadensverlauf nicht.

L.2 Was passiert bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit?

Nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit gelten die vorstehenden Regelungen zu „**Wie stufen wir nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes ein?**“.

L.3 Wie erfolgt die jährliche Neueinstufung bei schadenfreiem Verlauf?

Gilt das Kalenderjahr als schadenfrei und bestand ununterbrochener Versicherungsschutz, stufen wir Ihren Vertrag in die nächsthöhere SF-Klasse nach den obenstehenden Tabellen ein. Eine damit verbundene Beitragsänderung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im Folgejahr.

Das Kalenderjahr ist **nicht schadenfrei**, wenn uns ein Schadensereignis gemeldet wurde, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse zählen nicht zu Entschädigungen oder Rückstellungen.

Neueinstufung bei Verträgen mit SF-Klasse 2, 1, ½, S, 0 oder M

Bestand während eines Kalenderjahres für zwölf Monate ununterbrochen Versicherungsschutz, stufen wir Ihren schadenfreien Vertrag aus der SF-Klasse S, 0 oder M in die SF-Klasse 1 ein. Wir ändern Ihren Beitrag gemäß Absatz 1.

Für schadenfreie Verträge, die in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli mit einer Ersteinstufung in die SF-Klassen 2, 1, 1/2 oder 0 begonnen haben, gilt:

Bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, stufen wir für das folgende Kalenderjahr wie folgt ein:

- | | |
|-----------------|------------------|
| von SF-Klasse 2 | nach SF-Klasse 3 |
| von SF-Klasse 1 | nach SF-Klasse 2 |
| von SF-Klasse ½ | nach SF-Klasse 1 |
| von SF-Klasse 0 | nach SF-Klasse ½ |

Wir ändern Ihren Beitrag gemäß Absatz 1.

Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf die jährliche Neueinstufung aus?

Im Kalenderjahr nach der Übernahme richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags auch nach der Dauer des Versicherungsschutzes im Kalenderjahr der Übernahme:

- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, stufen wir Ihren Vertrag entsprechend seinem Schadensverlauf so ein, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, stufen wir trotz schadenfreien Verlaufs nicht besser ein.

L.4 Wie erfolgt die jährliche Neueinstufung bei schadenbelastetem Verlauf?

Gilt das Kalenderjahr als schadenbelastet, stufen wir Ihren Vertrag nach den nachstehenden Tabellen zurück. Eine damit verbundene Beitragsänderung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im Folgejahr.

Schadenbelastet ist ein Kalenderjahr, wenn uns ein oder mehrere Schadensereignisse gemeldet werden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Maßgeblich ist der Tag der Schadensmeldung bei uns.

Gilt Ihr Vertrag trotz einer Schadensmeldung zunächst als schadenfrei, müssen wir jedoch in einem der folgenden Kalenderjahre Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden, stufen wir Ihren Vertrag für das dann folgende Kalenderjahr zurück.

Ein Schaden belastet in folgenden Fällen nicht:

- Wir leisten oder bilden Rückstellungen nur, weil es Abkommen mit anderen Versicherungen oder mit Sozialversicherungsträgern gibt. Gleiches gilt bei einer Ausgleichspflicht wegen einer Mehrfachversicherung.
- Wir haben keine Entschädigung geleistet und lösen Rückstellungen für das Schadensereignis in den drei auf die Schadensmeldung folgenden Kalenderjahren auf.
- Wir leisten oder bilden Rückstellungen in der Kfz-Haftpflicht *Premium* nur für Schäden mit Mietfahrzeugen im Ausland.
- Wir leisten oder bilden Rückstellungen in der Vollkasko *Premium* nur im Rahmen unseres Auslandsschadenschutzes.
- Wir leisten oder bilden Rückstellungen in der Vollkasko für ein Ereignis der Teilkasko.
- Sie nehmen Ihre Vollkasko nur in Anspruch, weil der Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers auch Ihnen gegenüber leistungsfrei ist. Das kann sein, wenn ein Ereignis nicht versichert ist, z. B. bei Vorsatz.

Rückstufungstabellen

Pkw

Kfz-Haftpflicht und Vollkasko

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 35 und mehr	SF 20	SF 8	SF 3	0
SF 34	SF 17	SF 7	SF 2	0
SF 33	SF 16	SF 7	SF 2	0
SF 32	SF 16	SF 6	SF 2	0
SF 30 und 31	SF 15	SF 6	SF 2	0
SF 29	SF 14	SF 6	SF 2	0
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1	0
SF 26 und 27	SF 13	SF 5	SF 1	0
SF 24 und 25	SF 12	SF 4	SF 1	0
SF 22 und 23	SF 11	SF 4	SF 1	0
SF 20 und 21	SF 10	SF 3	SF 1	0
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	0
SF 18	SF 9	SF 2	SF ½	M
SF 16 und 17	SF 8	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 7	SF 1	SF ½	M
SF 13 und 14	SF 6	SF 1	SF ½	M
SF 11 und 12	SF 5	SF 1	SF ½	M
SF 10	SF 4	SF ½	0	M
SF 8 und 9	SF 3	SF ½	0	M
SF 7	SF 2	SF ½	0	M
SF 6	SF 2	S	0	M
SF 5	SF 1	S	0	M
SF 3 und 4	SF 1	0	M	M
SF 1 und 2	SF ½	0	M	M
S und SF ½	0	M	M	M
M und 0	M	M	M	M

Krafträder

Kfz-Haftpflicht und Vollkasko

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 8 und mehr	SF 5	SF 2	M
SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 3 bis 5	SF 1	SF ½	M
SF 1 und 2	SF ½	M	M
SF ½	0	M	M
M und 0	M	M	M

Wohnmobile

Kfz-Haftpflicht und Vollkasko

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 10 und mehr	SF 7	SF 3	M
SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 7 und 8	SF 4	SF 2	M
SF 5 und 6	SF 3	SF 1	M
SF 3 und 4	SF 2	SF ½	M
SF 2	SF ½	0	M
SF ½ und 1	0	M	M
M und 0	M	M	M

Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden?

Wenn Sie uns die Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten, stufen wir Sie in der Kfz-Haftpflicht nicht zurück. Das gilt auch, wenn wir die Schadensregulierung wieder aufnehmen und eine weitere Entschädigung leisten.

Wir informieren Sie nach Abschluss unserer Regulierung über die Höhe der Entschädigung, wenn sie unter 1.000 Euro liegt. Entschließen Sie sich, den Schaden zurückzukaufen, müssen Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung erstatten.

Premium ermöglicht den Schadensrückkauf unter den vorstehenden Voraussetzungen auch in der Vollkasko.

Rabattschutz vermeidet als Zusatzbaustein die Rückstufung

In der Kfz-Haftpflicht und in der Vollkasko belastet jeweils ein Schaden pro Kalenderjahr die Schadenfreiheitsklasse nicht.

Sie können Rabattschutz nur vereinbaren, wenn

1. Sie *Premium* gewählt haben,
2. zum Zeitpunkt des Beginns des Rabattschutzes kein Schaden vorliegt, der den Schadenfreiheitsrabatt noch belastet und daher noch zur Rückstufung führt, **Hinweis:** Wird das Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft (Fahrzeugwechsel), entfällt dieser Voraussetzungspunkt, wenn Rabattschutz bereits im Vertrag des Vorfahrzeugs vereinbart war.
3. der jüngste Fahrer das 23. Lebensjahr vollendet hat und
4. die Kfz-Haftpflicht und ggf. die Vollkasko jeweils in die SF-Klasse 4 oder höher eingestuft sind.

Rabattschutz entfällt ab dem Zeitpunkt,

1. zu dem ein Fahrer eingeschlossen wird, der das 23. Lebensjahr nicht vollendet hat,
2. zu dem die jeweilige SF-Klasse 3 oder kleiner ist.

Wir gewähren Rabattschutz nicht, wenn Sie diesen im laufenden Versicherungsjahr ausschließen oder den Vertrag kündigen.

L.5 Was passiert, wenn Sie Ihren Schadenfreiheitsrabatt abgeben?

Wenn Sie Ihren Schadenfreiheitsrabatt auf einen anderen Vertrag übertragen, stufen wir Ihren Vertrag wie bei einer Ersteinstufung neu ein. War Ihr Vertrag in der SF-Klasse S oder M, stufen wir wieder in S oder M ein.

Über die Neueinstufung erhalten Sie einen neuen Versicherungsschein und eine neue Abrechnung. Eine Beitragsdifferenz müssen Sie zahlen.

L.6 Welche Auskünfte über Ihren Schadensverlauf gibt es?

Auskünfte einholen

Wir dürfen uns von einem Vorversicherer bei Übernahme des Schadensverlaufs folgende Auskünfte geben lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs
- Beginn und Ende des Vertrags
- Schadensverlauf in der Kfz-Haftpflicht und in der Vollkasko
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes, die sich noch nicht auf die letzte Neueinstufung ausgewirkt haben
- ob für ein Schadensereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung ohne Zahlungen aufgelöst wurden
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt wurden

Auskünfte erteilen

Wir müssen einem anderen Versicherer auf Anfrage die obigen Auskünfte erteilen, wenn Sie nach Beendigung Ihres Vertrags Ihr Fahrzeug dort versichern.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadensverlauf. Sondereinstufungen geben wir nicht weiter. Ausnahme: Ersteinstufung in die SF-Klasse 1/2.

M Allgemeine Bestimmungen

M.1 In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?

Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, gilt Ihr Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Wenn außerhalb Deutschlands in der Kfz-Haftpflicht ein höherer Schutz vorgeschrieben ist, bieten wir den höheren Schutz.

Wenn Sie von uns eine Internationale Grüne Versicherungskarte erhalten haben, erstreckt sich Ihr Schutz in der Kfz-Haftpflicht auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit diese nicht durchgestrichen sind.

In der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht besteht außerhalb Deutschlands nur in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums Versicherungsschutz, soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet.

Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

M.2 Wann und aus welchem Anlass können wir die Bedingungen ändern?

Änderungsrecht

Wir können eine vertraglich vereinbarte Regelung des Vertrags ändern, ergänzen oder ersetzen, wenn sie

- aufgrund Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen,
- aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung,
- aufgrund verbindlicher Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden

unwirksam wird und keine andere gesetzliche Regelung besteht.

Unser Änderungsrecht beschränkt sich auf die für unwirksam erklärte Regelung. Die neue Regelung soll inhaltlich der alten weitestgehend entsprechen, soweit es rechtlich zulässig ist. Die Gründe, die zur Unwirksamkeit der bisherigen Regelung führten, sollen bei der Neufassung berücksichtigt werden. Die neue Regelung darf Sie und die weiteren Versicherten in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht daher im Vergleich zur bisherigen Regelung insgesamt nicht benachteiligen.

Die zulässigen Änderungen werden Ihnen schriftlich mitgeteilt. Sie treten mit Bekanntgabe in Kraft.

Kündigungsrecht

Wenn wir die Bedingungen anpassen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Die Wirksamkeit der Änderung bis zum Ablauf des Vertrags wird durch die Kündigung nicht berührt.

M.3 Was ist bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Bei einer Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs geht die Versicherung auf den Erwerber über.

Anzeigepflicht

Sie und der Erwerber müssen uns die Veräußerung oder Zwangsversteigerung unverzüglich anzeigen.

Hinweis: Ohne Anzeige sind wir nach einem Monat leistungsfrei. Einzelheiten regelt § 97 Versicherungsvertragsgesetz.

Beitrag

Der Beitrag richtet sich nach den Tarifmerkmalen des Erwerbers. Wir müssen den Beitrag anpassen. Das gilt auch für den Schadenfreiheitsrabatt des Erwerbers. Ein Anspruch auf Berücksichtigung des Schadenfreiheitsrabatts des bisherigen Versicherungsnehmers besteht

nicht. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag nach Übergang der Versicherung.

Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Kündigungsrechte

Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Fehlt die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, kann er innerhalb eines Monats ab Kenntnis kündigen. Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags erfolgen.

Erhält die Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung über den Abschluss einer neuen Versicherung des Erwerbers, gilt das als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Wir können dem Erwerber gegenüber kündigen. Unsere Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung erfolgen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Erwerber wirksam.

Nach einer Kündigung bleiben Sie als unser bisheriger Versicherungsnehmer allein bis zur Beendigung des Vertrags zur Beitragszahlung verpflichtet.

M.4 Welche Besonderheiten gelten für alle Kündigungen?

Rechtliche Selbstständigkeit der Versicherungsarten

Die Kfz-Haftpflicht, Kfz-Umweltschadenhaftpflicht und Kasko sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

Bei Beendigung der Kfz-Haftpflicht oder Reduzierung auf gesetzliche Mindestversicherungssummen endet auch die Kfz-Umweltschadenhaftpflicht, ohne dass sie gekündigt werden muss.

Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes in einer Versicherungsart die anderen auch zu kündigen.

Kündigen wir nur eine von mehreren Versicherungsarten, gilt Folgendes:

Wenn Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungsarten nicht einverstanden sind, gelten sämtliche Versicherungsarten als gekündigt. Das gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren nur eine Versicherungsart kündigen.

Form und Zugang der Kündigung

Kündigungen müssen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen. Die Kündigung zum Ablauf und wegen Beitragserhöhung kann formlos erfolgen.

Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

M.5 Welches Recht und welche Vertragssprache gelten?

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

M.6 Wann können Sie sich an den Ombudsmann oder die Versicherungsaufsicht wenden?

Ombudsmann

Als Verbraucher können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren ist, dass Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind und uns vorher die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000 Fax 0800 3699000

Versicherungsaufsicht

Sie können sich bei Unzufriedenheit oder Meinungsverschiedenheiten auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Versicherungsaufsicht
Gaurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0 Fax 0228 4108-1550

M.7 Welche Gerichte sind zuständig?

Sie können Ansprüche aus dem Vertrag insbesondere bei folgenden Gerichten einklagen:

- a) dem für Ihren Wohnsitz örtlich zuständigen Gericht
- b) dem für unseren Geschäftssitz oder die für Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständigen Gericht

Wir können Ansprüche aus dem Vertrag insbesondere bei folgenden Gerichten einklagen:

- a) dem für Ihren Wohnsitz örtlich zuständigen Gericht
- b) dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes örtlich zuständigen Gericht. Das gilt, wenn Sie den Vertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht be-

kannt ist, gilt das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht als vereinbart.

N Außerbetriebsetzung, Ruheversicherung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

N.1 Was müssen Sie bei einer Außerbetriebsetzung beachten?

Ihr Vertrag endet nicht, wenn das versicherte Fahrzeug vorübergehend außer Betrieb gesetzt wird.

Bei einer Außerbetriebsetzung von mindestens zwei Wochen besteht eine beitragsfreie Ruheversicherung. Voraussetzung ist, dass die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt und Sie nicht den vollen Schutz behalten wollen.

Das gilt nicht für Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr ohne automatische Verlängerung.

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Ruheversicherung gewährt eingeschränkten Versicherungsschutz. Sie enthält

- a) die Kfz-Haftpflicht,
- b) die Kfz-Umweltschadenhaftpflicht, wenn für das versicherte Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine solche bestand,
- c) die Teilkasko, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Kasko bestand.

Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Ruheversicherung müssen Sie das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. abgeschlossener Hofraum) dauerhaft abstellen. Außerhalb dieser Räumlichkeiten dürfen Sie das Fahrzeug nicht gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht (Obliegenheit), sind wir gemäß den Regeln über die Folgen von Pflichtverletzungen bei Gebrauch des Fahrzeugs ganz oder teilweise leistungsfrei (H.4).

Wiederanmeldung

Melden Sie das Fahrzeug wieder an, gilt dann der ursprüngliche Versicherungsschutz.

Hinweis: Melden Sie das Fahrzeug während der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, unseren Vertrag fortzusetzen. Wir können die Aufhebung des anderen Vertrags verlangen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass gekündigt werden muss.

N.2 Wann können Sie eine gesonderte Ruheversicherung abschließen?

Besteht für ein Fahrzeug keine Kfz-Haftpflicht oder keine Teilkasko, kann jeweils eine gesonderte Ruheversicherung abgeschlossen werden.

Der Umfang des Versicherungsschutzes und Ihre Pflichten gelten entsprechend der Ruheversicherung bei Außerbetriebsetzung (N.1).

Der Jahresbeitrag für die Kfz-Haftpflicht beträgt 20 Euro.

Der Jahresbeitrag für die Teilkasko beträgt 50 Prozent des normalen Beitrags. Der Mindestbeitrag beträgt 15 Euro.

N.3 Wann besteht Versicherungsschutz mit ungestempelten Kennzeichen?

Wenn wir Versicherungsschutz zugesagt haben, versichern wir auch Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Solche Fahrten sind Rückfahrten von der Zulassungsstelle nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind dies Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung, wenn die Zulassungsstelle vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat (z. B. durch Reservierung).

O Regelungen für Saison-, Kurzzeit-, Ausfuhr- und Wechselkennzeichen

O.1 Was müssen Sie bei Saisonkennzeichen beachten?

Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen versichern wir während der Saison im vereinbarten Umfang. Der Zeitraum der Saison steht auf dem amtlichen Kennzeichen.

Vertragsdauer bei Saisonkennzeichen

Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres ab Saisonbeginn. Das nächste Versicherungsjahr beginnt am ersten Tag der neuen Saison um 0 Uhr.

Versicherungsschutz außerhalb der Saison

Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach N.1.

Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie Versicherungsschutz für Zulassungsfahrten (N.3).

Beitragsberechnung und -zahlung

Wir berechnen den Beitrag auf Basis des Jahresbeitrags bei ganzjähriger Zulassung nach dem Verhältnis der Dauer der Saison zur Länge eines Jahres. Die jährliche Fahrleistung findet keine Berücksichtigung. Der Mindestbeitrag beträgt 15 Euro.

Für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen können Sie nur jährlich zahlen.

Sie müssen die Erstprämie mit Saisonbeginn oder, wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, zu diesem Zeitpunkt zahlen.

Jährliche Neueinstufung

Die jährliche Neueinstufung nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

O.2 Was müssen Sie bei Kurzzeitkennzeichen beachten?

Für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten bis zur Dauer von fünf Tagen) beträgt der Beitrag für die Kfz-Haftpflicht 100 Euro. Kaskoschutz bieten wir nicht.

Versichern Sie das Fahrzeug anschließend dauerhaft bei uns, datieren wir den Vertragsbeginn um die Dauer des Kurzzeitkennzeichens zurück. Wir berechnen anstelle der 100 Euro nur den Tarifbeitrag.

O.3 Was müssen Sie bei Ausfuhrkennzeichen beachten?

Für Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen müssen Sie den einmaligen Beitrag sofort entrichten.

O.4 Was müssen Sie bei Wechselkennzeichen beachten?

Wenn Sie Wechselkennzeichen bei uns versichern, haben Sie Versicherungsschutz wie mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen.

Hinweis: Bitte beachten Sie die gesetzlichen Vorschriften zum Wechselkennzeichen, insbesondere die über die Fahrzeugnutzung.

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet.

Wir von ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken.

Wenn Sie Fragen zu Versicherungen der ERGO haben – kein Problem.

Sollte Ihr Partner für Versicherungsfragen einmal nicht erreichbar sein, nutzen Sie gerne unseren Kundenservice:

Gebührenfreie Rufnummer:

0800 3746-000

www.ergo.de/info